1, a

Johann Heinrich Eberhards Betrachtungen über die Laudemien besonders in Beziehung auf die Kaiserliche Wahlcapitulation.

Zweiter Theil

oder

III und IV Abschnitt mit Beilagen A bis K.

Wittenberg und Zerbst
Im Verlage der Zimmermannischen Buchhandlung.
1772.

An den Buchbinder.

Dieses Titelblatt wird weggeschnitten und die Zuschrift nach dem ersten Tittelblatte gebunden.

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

HERRN

Wilhelm,

Landgrafen und Erb-Prinzen zu Hessen, Fürsten zu Herßfeld, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda und Schaumburg rc. Regierenden Grafen zu Hanau rc.

meinem

Gnädigsten Fürsten und Herrn.

Durchlauchtigster Landgraf und Erb-Prinz,

Gnädigster Fürst und Herr!

Wenn ein Bürger auch noch alsdann, wann er aufhöret Unterthan zu sein, seinem angebohrnen, mit väterlicher Huld regierenden, Fürsten und seinem Vaterlande Ehrfurcht und Liebe und Dankbarkeit schul-

dig

dig ist: so halte ich es für einen Theil meiner Pflichten, so darf ich mein Verlangen erfüllen und **Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht**, bei der Ueberreichung eines Versuches meiner geringen Kräfte, die tiefste Verehrung bezeugen. Wage ich zu viel: so mangelt mir bloß die Kenntniß meiner Pflichten und die Stärke, längst gefühlte Empfindungen zu

unter=

unterdrücken. Und dann hoffete ich doch auch in diesem Falle von Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht gepriesenen Gnade die huldreichste Vergebung meines Unternehmens zu erlangen, welches ich, unter den inbrünstigsten Wünschen für Höchst-Deroselben und Höchst Dero Hochfürstlichen Hauses immerwährendes höchstes Wohl, mit dem Gelübde ver-

binde,

binde, daß ich mit dem tiefsten Respecte verharre

Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht,
meines gnädigsten Fürsten
und Herrn,

Zerbst
den 26 Oct. 1771.

unterthänigster Knecht
Johann Heinrich Eberhard
Hochfürstl. Anhalt. Cöthn. Hofrath
und Professor der Rechte zu Zerbst.

III Abschnitt.

Allgemeine, im vorhergehenden gegründete, Lehren. Geschichte und Bestimmung der Laudemien, nach Anleitung der kaiserlichen Wahlcapitulation Art. XI, § 1, 2, und 5, Art. XVII, § 17, 18 und 19.

I Kapitel.

Allgemeine Lehren von dem Ursprunge und dem Grunde der Laudemien.

§ 43.

Nimmt man dasjenige, was ich im vorhergehenden Abschnitte angeführet habe, zusammen: so lassen sich leicht verschiedene allgemeine Schlüsse machen.

§ 44.

Bei den Bauergütern ist die Lehnware alt. Warum?

Daß bei den gemeinen Leihen die Lehnware nicht nur zuerst, sondern sehr frühe und nachher häuf-

häuffig angetroffen werde, ist, § 10 und an andern Stellen des vorigen Abschnittes, hinlänglich erwiesen. Nur die Ursachen verdienen wohl noch eine Betrachtung. Ich finde nicht eine, sondern mehrere.

1) Bei den gemeinen Leihen konnte die Lehnware eher gedacht werden, eher aufkommen, als bei den eigentlichen Lehen; weil ihr Zweck auf **Abgaben** überhaupt gerichtet war. Die Lehen mussten durch **Dienste** verdienet werden. Die Absicht bei den Bauernleihen waren der Zins, die Abgaben und andere Nutzungen. Ob nun diese unter einem allgemeinen oder einem besonderen Namen gegeben wurden, das war im Grunde dem Herrn und dem Bauer einerlei. Die Lehen sollten gerade das Gegentheil sein. Nicht der Vasall sollte dem Lehnherrn Abgaben lifern, sondern dieser jenem, statt der schuldigen Belohnung, das Recht eine Sache zu benutzen, überlassen *). Daß dieser Unterschied wichtig sei, daß er bei der Lehre von den Laudemien in Betrachtung gezogen werden müsse, kann dasjenige, was ich § 12 angeführet habe, bestärken. Er liegt wirklich in der

*) Wohl verstanden. Ich nehme hier eine Hauptabsicht der gemeinen und einen Hauptzweck der eigentlichen Lehen zum Mittel der Vergleichung an.

der Natur dieser verschiedenen Leihen und ward schon in den älteren Zeiten erkannt.

Es ist also nach meinem Urtheile eine unrichtige Meinung, daß die Lehnwäre bei den Bauerngütern von den eigentlichen Lehen ihren Ursprung habe. Der grosse Gelehrte, der Herr von **Buri**, glaubt es aus diesem Grunde *): „Nemlich nachdem man auch bei gedachten Bauerngütern eingeführet, daß ein neuer Besitzer, solches Gut nicht rechtmäßig inhaben könne, wenn er nicht von dem Herrn in den Besitz desselben gesetzet worden: Nun aber der Bauer keine Kriegsdienste von dem Gute leistete, wie der Vasall, sondern seine Pflicht hauptsächlich nebst Ver-

*) in der Erläuterung des Lehnrechtes S. 867. Der Herr Hofrath von Selchow folgte in den elem. iur. Germ. priu. § 364, S. 404, der Ausg. von 1762, dem Herrn von Buri und redete noch allgemeiner: „ad similitudinem ergo feudorum introductum est, vt mutato praedii rustici possessore aut facta contractus renouatione, domino pro concessione praedii soluatur laudemium.„ In der diss. *de differentiis praediorum rusticorum et feudorum*, Gött. 1766. S. 23, § VII, S. I. nimmt er aber eine andere Meinung an.

richtung seiner Frohnen, in Abtragung seiner Beschwerden bestand: so mußte er vor diese Einweisung in den Besitz seines Gutes gleichfalls etwas an Gelde oder Früchten dem Herrn bezahlen.„ Ob der Herr von Buri den Ursprung der Bauern-Lehnware von den Lehnslaudemien oder nur von der Belehnung selbst herleite, bleibt wegen der verschiedenen möglichen Anwendung des Wortes, gleichfalls, ungewiß und auch gleichgültig. So viel ist aber gewiß, daß weder von der Lehnsinvestitur noch von den Lehnslaudemien ein Schluß gemacht werden kann. Im letzteren Falle müßte man beweisen, daß die Laudemien bei den Lehen schon in den ältesten Zeiten bekannt gewesen seien. Und das ist noch nicht geschehen. Im ersteren Falle müßte man wenigstens darthun, daß die Investitur nur durch die eigentlichen Lehen entstanden sei. Und das wäre abermahls ein unrichtiger Satz, gegen welchen die grössesten Kenner des Alterthums die bündigsten Beweise vorbringen. Wenn man ihn aber auch annehmen wollte, so würde doch von der Investitur auf die Belehnungsgebühren nicht geschlossen werden können: es sei denn, daß man ein Drittes, das ungleiche Verhältniß der Lehen zu den Bauernleihen, welches ich als den

Anlaß

Anlaß zur Entrichtung der Laudemien bemerket habe, dazu nimmt. Und dieses kann geschehen, ohne daß man von der Anwendung der Investitur einen besonderen Grund herleitet.

2) Die Leihen waren in Erb- und Zeitpachte eingetheilet. Diese, welche in den meisten Gegenden Deutschlandes die häufigsten gewesen sind, erhielten die Besitzer theils auf Lebenslang, wie zu Anfange die Lehen, theils auf bestimmte Zeiten, auf 3, 6 rc. Jahre. Hier geschah also eine öftere Veränderung der Leihe. Desto eher konnte die Lehnware aufkommen; weil man sie auf beiden Seiten als einen Theil der ordentlichen Abgaben und Einkünfte ansehen und berechnen und jeder neue Besitzer zu Erhaltung des Gutes eine kleine Last übernehmen konnte.

3) Ein eigentlicher Lehnsherr suchte, nachdem die Lehen näher eingerichtet waren, in der Menge der Vasallen eine Ehre. Er hatte also auch ohne Abgabe einen Vortheil. Der Herr eines Baurengutes entbährete diesen und sah blos auf die Anbauung des Gutes und die Einkünfte.

4) Doch den Hauptgrund glaube ich, in der übelen Anwendung der Natur der Römischn emphyteutischen auf die Deutschen Leihgüter zu finden. Ich habe dies bereits oben bemerket und

auch den wahrscheinlichen Grund meiner Muthmassung angezeiget (§ 10). Die vorher berührten Umstände (n. 2) gaben die Gelegenheit zur öfteren Erneuerung der Leihe und zur genaueren Bestimmung der Lehnware. Man musste deswegen, nachdem man einmahl aus der Römischen Quinquagesima eine Deutsche Abgabe gebildet hatte, nun von dieser in Deutschland mehr hören, als im Römischen Rechte selbst.

Diesen Grund, welchen vor mir schon viele andere erkannt haben, verwirft der Herr **von Buri** mit folgenden Worten *): „Gleichwie nun die Bezahlung der Lehnware bey denen Teutschen Bauerngütern von Alters her gebräuchlich gewesen, ehe man von denen Römischen Emphyteusibus in Teutschland etwas gewußt: auch überdem solche sowohl der Grösse als den Fällen, bey denen sie entrichtet werden muß, und übrigen Umständen nach, insgemein von der Römischen Quinquagesima unterschieden ist: so fliesset hieraus, daß — vielmehr das Laudemium von denen Teutschen Gütern auf die Emphyteuses, wenigstens dem Namen nach, gebracht worden.„ Diese Gegengründe scheinen mir unbeträchtlich. Denn a) hat weder der Herr **von Buri** noch

*) a. a. O. s. 868.

noch ein anderer Gelehrter jemahls eine Urkunde oder Nachricht beigebracht, in welcher der Lehnware vor dem dreizehenden Jahrhundert gedacht worden wäre. Und in diesen Zeiten hat man schon viele andere Spuren der Vermischung des Römischen Rechtes. Vielmehr giebt eben der Umstand, daß der Laudemien nicht eher, als nach Einführung des Römischen Rechts, gedacht wird, meiner Meinung das stärkste Gewicht (§ 10). b) Macht die Verschiedenheit der Römischen Quinquagesima und der Deutschen Laudemien keinen Gegengrund. Genug! daß sie einen Hauptentzweck haben. Die Natur der Deutschen Leihen (s. n. 2.) und andere Umstände konnten immer eine nähere bestimmte, auch eine veränderte, Abgabe veranlassen und diese demungeachtet bei Gelegenheit der Römischen Quinquagesima entstanden sein.

5) Ob der alte deutsche Leihkauf, Mahlpfennig, Weinkauf, oder, wie der Wetterauer spricht, der Winkoff, oder der alte Deutsche, wo kein Wein getrunken ward, Aelkop, Bierkauff*) die Lehnware gezeuget habe, wie, mit einigen andern, der, oben (§ 1) angeführte, Schröter

*) H. Synd. Dreyers vermischte Abhandlungen 1 B. s. 1393.

ter behaupten will, lässt sich aus der Natur dieser kleinen Last leicht beurtheilen. Es ist möglich, daß er mit den andern Gelegenheitsursachen hier und da ist verbunden worden. Muthmassen lässt es sich aber nicht; da der Leihkauff bei allen Verträgen *) besonders bei Kauff, Tausch und daher auch bei den Leihen gebräuchlich war. Er hat sich so gar, neben der Lehnware, noch in den nachherigen und neuesten Zeiten erhalten **).

§ 45.

Von eigentlichen Lehen wurden vor dem funfzehenden Jahrhundert keine Laudemien bezahlet.

Das waren meine Gedanken überhaupt von dem Ursprunge der Lehnware bei den Bauerngütern.

Bei

*) Sogar bei der Beilegung gerichtlicher Streitigkeiten. In einer Urkunde von 1356 bei H. O. A. R. Kopp in der vortrefflichen Nachricht von den Gerichten in Hessen, 1 Th. 1 St. s. 78. heißt es: „Et in signum renuntiationis, et absolutionis praedictorum liberaliter propinauit dimidium sectarium vini.„

**) der H. O. A. G. R. Lennep in der Abhandhandlung von der Landsidelei, s. 250, § 6.

Bei den eigentlichen Lehen sind bis in das funfzehende Jahrhundert die Laudemien unbekannt. Ein Glaube, welchen ich so lange beibehalte, bis das Gegentheil mit Beweisen gezeiget wird, den ich in der vorhergegangenen Geschichte gerechtfertiget habe.

1) Das Heergewette, (§ 7) welches der Herr erhielt, kann keine Lehnware heissen und diese auch nicht einmahl, ausser wenn andere, für sich selbst schon hinreichende, Ursachen hinzukamen, veranlasset haben. Freilich war es ein Nutzen, welchen der Lehnsherr erhielt. Aber er war auch *a*) bei andern Personen, als den Vasallen, gebräuchlich. *b*) Hatte derselbe mit der Lehnware gar keine Aehnlichkeit. Das Heergewette war ein Theil des Vermögens, welches der Verstorbene hinterlies; die Lehnware wird aus des neuen Vasallen eigenen Gütern genommen. Jenes musste gelifert werden, wenn auch keine neue Belehnung zum Grunde lag. Es war ein, dem Herrn unmittelbar und ohne Bedingung, zustehendes, Recht. Die Lehnware gebühret ihm nur, wenn man die Belehnung voraussetzet.

Es kömmt mir auch deswegen gar nicht wahrscheinlich vor, daß dieses Heergewette nur die Gelegenheit zu Entrichtung der Laudemien ge-

wesen sei. Einmahl stehet die grosse Ungleichheit im Wege. **Und dann hörete dieses Recht an den meisten Orten schon sehr frühe, schon zu denen Zeiten auf, da man noch nichts von den Lehnslaudemien wusste.** Zwischen ihrem Ende, im Ganzen, und dem ordentlichen Anfange der Laudemien lässt sich mehr als ein Jahrhundert setzen. (§ 11) Bloß dieser Umstand benimmt dem Gedanken, daß bei Gelegenheit des Heergewettes die Laudemien aufgekommen seien, alle Wahrscheinlichkeit. Da, wo es sich bis in die neueren Zeiten erhalten hat, bekam es, nachdem die Lehnware aus andern Ursachen entstanden war, die Gestalt der Laudemien und war auch wohl bei dem Tode des Lehnherrn geliefert. (§ 23.)

2) Von den übrigen Abgaben, welche hier und da vorgekommen sind, habe ich schon im vorhergehenden Abschnitte mein Urtheil gesagt. Es waren Abgaben, die niemahls den Zweck der Laudemien zu ihrem Zwecke hatten, die wegen vorhergegangener Streitigkeiten oder anderer Umstände bezahlet worden sind.

Alles dieses wird

3) dadurch desto mehr bestärket, daß gleichwohl bei den Bauernleihen eine ordentliche Lehnware,

ware, zwar nicht überall, doch in der eigentlichen Gestalt einer Lehnware eingeführet war. Wie leicht, wenn schon in den älteren Zeiten auf die Lehen eine Anwendung hätte gemacht und die obigen alten Abgaben eine Lehnware darstellen sollen, wie leicht hätte das Beispiel der Baurengüter zur näheren Bestimmung dienen können? Wie bald würden die Lehnhöfe ihre Gerechtsame noch für stärker als die Rechte des Herrn einer Baurenleihe gehalten haben?

§ 46.

Warum ist bei den Lehen die Lehnware jünger?

Die Ursachen, daß bei den eigentlichen Lehen die Lehnware so lange unbekannt geblieben ist, kann man nur alsdann einigermassen beantworten, wenn man sie in Beziehung auf die Bauerngüter und den Zeitpunkt, in welchem hier die Lehnware bekannt ward, betrachtet.

1) Die Gelegenheit zur Lehnware bei den Bauernleihen war die Römische Emphyteusis. Nun sagten zwar unsere Longobardischen Sammler, iuris Romani non vilem esse auctoritatem, und die Lehnrechtslehrer haben sich lange genug mit

mit den Römischen Glossen herumgeschmissen; die neuesten wollen so gar noch eine wichtige Anwendung, selbst in eigentlichen Lehnsfällen, machen. Doch weiß Obert und Gerard, daß das Lehn ein ganz eigenes Geschäffte und von allen Römischen abgesondert sei. Man gab die Lehen für keine emphyteusis aus; welcher sich die Bauernleihen in Hauptstücken näherten. Man schloß nicht von einer emphyteutischen Quinquagesima auf eine Lehns-Lehnware. Ohnehin richtete der alte Deutsche Lehnrichter nicht einmahl nach dem Longobardischen Lehnrechte.

2) Die Lehen sollte der Vasall nicht mit einem Pacht, mit Abgaben, sondern mit treuen Pflichtleistungen verdienen. Also konnte auch von dieser Seite kein Anlaß zur Einführung einer neuen Abgabe gegeben werden.

3) Die Vasallen konnten für ihre Gerechtsame viel mehr wachen, als der gemeine Bauer für die Seinigen. Freilich waren sie im Anfange von ihren Lehnsherren abhängig genug. Aber die Sache änderte sich bald. Die Verbindung der Vasallen untereinander, die besondere Beschaffenheit der Lehnherren half dazu. Diese waren größtentheils wieder selbst Vasallen. Die

Frei-

Freiheit, welche sie genossen, war auch eine Freiheit für die Vasallen überhaupt.

4) Zu der Zeit, als die Lehnware in Deutschland bei den Bauerngütern aufkam, hatte der Eifer, alles zu Lehen zu machen, schon viele dahin verleitet, daß sie ihre eigene Güter zu Lehn auftrugen. Ein Zufall bei den Lehen, welcher sich nicht bei den Bauerngütern findet. Mir ist wenigstens kein einiges Beispiel dieser Art bekannt. Denn woher sollte auch diese Erscheinung entstanden sein? Einmahl hatten die wenigsten Bauren ursprünglich eigene Güter. Und dann, was sollte wohl den Eigenthümer bewogen haben, sein Gut, frei von Pacht, einer neuen Last zu unterwerfen? Also hier ist ein beträchtlicher Unterschied zwischen den Lehen und den Bauernleihen. Nun will ich zwar nicht behaupten, daß die aufgetragenen Lehen, im Ganzen, von den gegebenen, rechtlich betrachtet, unterschieden seien. Aber, ohne des einzelnen Unterschiedes zu gedenken, so wird die Frage eine ganz andere Gestalt bekommen, wenn man untersuchen sollte, **ob nicht das Auftragen der Lehen in die Lehnrechtslehren überhaupt einen Einfluß gehabt habe?** Bei deu Laudemien kann ich nichts behaupten. Alle Ursachen, welche ich anfüh-

anführen kann, sind Muthmassungen. Aber wenn man erwäget, daß die Lehnware bei den Bauerngütern nicht eher, als gegen das dreizehende Jahrhundert, aufgekommen, daß damahls schon sehr viele Güter zu Lehen aufgetragen und täglich vermehret worden sind: so wird man zugleich einsehen, daß dieser Zeitpunkt zur Anwendung der Lehnware auf eigentliche Lehen keinesweges vortheilhaft war. Unterwarf sich auch der Auftragende den vorhandenen Lehnsgewohnheiten: so mogte es doch weit schwerer sein, ihn zu neuen Beschwerden zu verleiten. Und damit unterblieb die Lehnware bei den Lehen überhaupt. — Unterdessen liegt die nächste Ursache darin, daß die Gelegenheit, welche in den folgenden Zeiten zu Einführung der Lehnware vorkam, bis dahin mangelte. Von dieser will ich also näher reden.

§ 47.

Zeit und Gelegenheit der wirklich eingeführten Lehnslaudemien.

Daß man vor dem funfzehenden Jahrhundert wenig oder nichts bestimmtes von den Laudemien gehöret habe, nehme ich, nach Anleitung der vorgetragenen Geschichte, so lange als bewiesen an, bis das Gegentheil gezeiget wird. Und

nach eben derselben getraue ich den eigentlichen Anfang dieser Abgaben ungefähr mit dem Anfange des sechszehenden Jahrhunderts machen zu können. Die damaligen Umstände zeigen auch die bequemste Gelegenheit, so, daß wenn ein Zeitpunkt zur Einführung der Laudemien sein sollte, eben dieser es musste sein. Jetzt will ich also meine Meinung von diesen Gelegenheitsursachen hinzuthun; da ich sie oben (§ 25 fgg.) bemerkte, ohne entscheiden zu wollen.

Um meine Gedanken in einen allgemeinen Satz zusammen zu fassen; so mag folgendes mein unvorgreiffliches Urtheil sein:

Die Veränderung der alten Lehnsgerichte und die damit verbundenen Veränderungen haben die Laudemien gezeuget.

Ich will mich näher erklären.

1) Die Entstehung der Kanzleien in den Deutschen Reichslanden muß zwar vor dem sechszehenden Jahrhundert gesuchet werden. Aber in diesem Zeitpunkte kamen sie zu einer grösseren Vollkommenheit: Sie wurden näher geordnet und an vielen Orten auch sogar zuerst aufgerichtet *).

Das

*) In einer Sache, die ich voraus setze, darf ich nicht weitläuffig sein. Man sehe von den Hessischen Gerich-

Das ganze Deutsche Gerichtswesen litte eine allgemeine Veränderung. Bis hierhin, bis zur Regirung Kaiser Max I war vieles zubereitet, vieles nach und nach geändert worden. Nun aber erschien wirklich ein neuer Zeitpunkt; der an sich merkwürdig genug war und dann in Bezihung auf andere Rechtssachen die grösseste Aufmerksamkeit verdienet.

2) In den mittleren Zeiten richtete der Fürst mit denen, an seinem Hofe gegenwärtigen, Richtern und Knechten. Viele der hohen Gerichte waren bis in das funfzehende Jahrhundert blos mit Lehnsfähigen Personen besetzet *). Die Lehn-

Gerichten das vortreffliche Werk des Herrn D. A. R. Kopp von den hessischen Gerichten I Theil, III Stück, s. 298 :c. § 217, 219, und überhaupt des grundgelehrten Herrn Geh. J. Rath Strubens Unterricht von Regierungs- und Justizsachen, S. I. § III, s. 15 :c. auch BVDER de iudicio Thuringiae prou. Mittelhusano, in dessen obseru. iur. publ. feud. s. 117 :c.

*) Struben von dem Ursprunge der adelichen Bänke in höhern Gerichten, § X :c. in den Nebenstunden, Th. III, s. 156 :c. Von den Hessischen Gerichten Herr D. A. R. Kopp von H. Gerichten I Th. s. 286 :c.

Lehngerichte wenigstens bestunden, wo nicht, wie im Anfange, nur aus denen, zu den Lehen gebohrnen, doch aus solchen Personen, welche für lehnsfähig erkläret worden waren. *) Und alle diese sprachen theils nach den landesüblichen Rechten und Herkommen, theils in einer Sache, die so gut als ihr eigen war; da, wenn sie einem Mitlehnmanne eine neue Last zuerkannt hätten, eben dieselbe ihnen zugefallen wäre.

3) Im funfzehnten Jahrhundert aber kommen die Doctores iuris, es verstehet sich, Canonici et Romani, zugleich in die Gerichte. **) Sie fanden zwar vielen Widerstand und viele Gerichte blieben noch lange Zeit von ihnen befreiet. ***) Mit

*) Eben daselbst, s. 137 rc. § V.

**) Strube am a. O. s. 171. rc.

***) Lorenz Friese von Gebrechen des Landgerichts zu Würzburg bei dem Freiherrn von Senkenberg von der kaiserlichen Gerichtsbarkeit im Anhange s. 37 sagt im J. 1536. „Nachdem auch viel schwerer rechtlicher Sachen am Landgerichte hangen und teglich daran kommen, wer gut, das man den Urtheilern einen Doctor zuordnete, wann solche schwere rechtliche sachen fürfielen, das sich die Urtheiler

Mit dem sechzehnten Jahrhundert aber drangen sie mehr durch, so, daß man endlich, kein Gericht ohne einen Römischen Rechtslehrer besetzen zu können, glaubte. Eben diese kamen denn auch in die Lehnsgerichte, nicht auf einmahl, sondern allmählich. Die Mannengerichte, die bloß mit Vasallen besetzet waren, kamen in Abgang. Man zog die Lehnssachen für die lehnherrlichen Canzleien.

4) Das Römische Recht war zwar schon längst in Deutschland bekannt und wahrscheinlich die Ursache der Lehnware bei den Bauergütern, (§ 44) aber dessen Gebrauch keinesweges, am wenigsten bei den weltlichen Gerichten, *) allgemein. Nur mit dem Ende des funfzehenden und dem Anfange des sechzehnten Jahrhunderts war dessen allmählich gewachsenes Ansehen so stark, **) daß es eben

(als der geschriebenen rechten nit Verstendig,) nit vergleichen möchten, das sie Macht hetten gemelten Doctor zu Ihnen zu fordern vnnd nach Anhörung vnd Vbersehung der acta seines Raths — zu pflegen."

*) H. O. G. R. Kopp von den Gerichten in Hessen, Th. I, St. I, S. 76.

**) Freiherr von Senkenberg *de receptione iuris Romani* in dessen *methodo iuris-*

eben die Ursache der Einführung der Doctorum iuris in die Gerichte ward. (*n.* 3) Nun bekam es immer mehr seine gerichtliche Kraft. Der alte Deutsche Rechtsgelehrte, die alten Deutschen Gesetze wurden auf mancherlei Weise geschwächet. In den Canzleien also, vor welche nun auch Lehnssachen gebracht wurden, sassen Römische Doctores mit Römischer Gelehrsamkeit, die bekanntermaßen ihre erlernten Grundsätze, allen Deutschen Sitten zum Trutze, anwenden wollten. — Welche Verwandlung? Vorhin die Vasallen, die nur nach Lehnsgebräuchen urtheilten, auf ihre Rechte sahen: nun Doctores, die sich zum ihren Herrn, um Römische Lehre, nicht um Deutsche Gebräuche, nicht um die Vorzüge der Vasallen, bekümmerten.

5) Diese Veränderung mußte mehrere nach sich ziehen. Die Deutschen Doctores iuris Romani brachten die auswärtigen mit. Was sie da fanden, wendeten sie in Deutschland an. Diese

iurisprudentiae, (1756) S. 142 rc. Am Ende des XV J. hatte man ordentlicher Weise in Hessen noch keine Doctores iuris, noch keine Römische Gesetze, in den weltlichen Gerichten. H. Kopp a. a. O. S. 51.

se hatten nun die Lehre von den Laudemien schon vorgetragen, ohne weitere Untersuchungen anzustellen. Konnte es damahls ein alter Deutscher Lehnmann nicht schon vorhersehen, daß man ihm auch diese neue Abgaben aufbürden würde?

6) Neben diesem, und ich hätte es vielleicht als die erste Quelle oben ansetzen sollen, las der Doctor die quinquagesimam in seinem corpore iuris. Er erfuhr, wenn er nur das Deutsche nicht ganz und gar vergessen wollte, daß man auch von Deutschen Lehen, von Bauergütern, Lehnware bezahlete. War da wohl die Anwendung auf eigentliche Lehen, die man nicht einmahl genug von den Bauergütern unterschied, eine unvermuthete Erscheinung? Hierzu kam endlich

7) Der starke Gebrauch der Lehnbriefe, welche sich sogar die Vasallen auf eine widersinnige Art sollten aufdringen lassen. Eine Sache, wobei eben so gut der Antrag zu vermehrten Lasten geschehen konnte,

Nimmt man nun alles dieses zusammen: erwäget man, daß alle diese, zur Entstehung der Laudemien sehr geschickten, Veränderungen, gerade zu der Zeit, als man zuerst von den Laudemien höret, geschehen sind: so glaube ich einigen Beifall zu verdienen, wenn ich muthmaße, daß

mit

mit der Veränderung der Canzleien, mit der Einführung der Doctorum iuris in die Gerichte

und daher, wie beinahe in Ansehung der Baurengüter, wo nur nicht alle Umstände so genau zusammentreffen,

bei Gelegenheit der allgemeineren Aufnahme des Römischen Rechtes,

die Lehnslaudemien aufgekommen sind.

Daß aber das Römische Recht diese Wirkung nicht eher gehabt habe, ist ein Einwurf, der schon vorher (*n.* 4) beantwortet ist.

§ 48.

Allgemeiner Grundsatz von der Gerechtigkeit der Laudemien.

Gut! Sie sind also da. Sind sie überall, bei allen Fällen gerecht? Wer hat nach ihrer Einführung den stärksten Grund, der Lehnsherr oder der Vasall? Dieses sind Fragen, welche ich nach meiner Geschichte der Laudemien leicht entscheiden kann, ohne iedoch ein vollkommen gewisses Recht vortragen zu können.

Da nämlich die Laudemien mit dem ersten Wesen der Lehen nicht wohl bestehen können: da sie den alten und mittleren Lehnsgewohnheiten unbekannt und nur erst mit dem sechszehenden Jahrhundert, und dies aus irrigen Grundsätzen, aus einer unrichtigen Anwendung der Lehren des Römischen Rechts und der Römischen Juristen eingeführet sind: da sie endlich, wie die obige Geschichte lehret, nicht überall, nur hier und da, nicht einmahl in ähnlichen Fällen eines einigen Lehnhofes üblich geworden, beständig also einzelne facta, einzelne Handlungen und Begebenheiten geblieben, den gegründesten und nicht beigelegten Widersprüchen ausgesetzet worden sind: so

müssen sie zwar, in denen Fällen, in welchen namentlich eine neuere Gewohnheit den rechtlichen Erfordernissen nach zu beweisen ist, ferner bezahlet werden. Es gilt aber kein Schluß von dem einen Falle, noch vielweniger von einem Lehnhofe auf den andern: sondern der Lehnsherr muß jedesmahl bei jedem neuen, noch nicht bestimmten Falle, sein Gewohnheitsrecht erweisen.

Dies ist mein allgemeiner Satz. Ist gleich meine Art, ihn zu beweisen, von meinen Vorgängern

gern unterschieden: so ist er selbst doch von mehrerern, und sogar von Fürstlichen Lehnshöfen, ausdrücklich erkannt. Einiges ist § 24 vorgekommen. Und in einer Herzoglich Meklenburgischen Resolution heißt es:

„Mit dem Laudemio werden Ihro Fürstl. Durchl. anderer Gestalt nicht als nach den Rechten verfahren, und weilen die Ritterschaft vornehmlich in feudis die laudemia in casum necessariae alienationis verbittet und die Exempeln nicht allein ex antiquo, sondern auch dem Fürstenthum Güstrow anzihet, und denn Ihro Fürstl. Durchl. die Ritterschaft wider das Herkommen zu beschweren nicht gemeinet, vielmehr aequabilem tractatum, wie an Seiten Güstrow, als auch in Dero Landen verlangen: So wird es noch zur Zeit darauf beruhen, ob ein ander Herkommen die Fürstl. Regierung darthun möge, worüber jedoch die Ritterschaft, wie billig gehöret, und ein Responsum von einer Juristenfacultät eingeholet, bis dahin das laudemium in casu necessariae alienationis suspendirt sein soll.„ *)

Ich sollte nunmehro auch die vornehmsten, von andern über den Ursprung und den Grund der

*) Bei Möller in den Distinctionibus feudalibus. f. 394. Dist. 14, Cap. 17.

der Laudemien vorgetragenen, Meinungen prüfen. Um aber den Zusammenhang der Geschichte nicht zu unterbrechen, will ich alsobald zu den Reichslehen übergehen, wo ich jene nöthig habe und mit den neuern Verhandlungen verbinden muß.

III Abschnitt.

II Kapitel.

Neuere Geschichte der Laudemien bei den Reichsbelehnungen nach der Kais. Wahlcapitulation, Art. X, § 1, 2, 5. Art. XVII, § 17, 18, 19.

§ 49.

Ursprung der Laudemien bei den Reichsbelehnungen.

Die göldene Bulle spricht die Reichsfürsten von Bezahlung der Laudemien frei. (§ 14) Die allgemeine Analogie in Deutschland streitet, wie bis hierhin hinlänglich ist gezeiget worden, in dem Fälle, wenn Jemand, der ein vollkommenes Recht auf

auf das Lehn hat, erbet, gegen die Laudemien. Eben diese muß also auch bei den Reichsbelehnungen angewendet werden können.

Will man von wirklichen Vorfällen schliesen: so ist, und auf diese Wahrheit getraue ich alles zu setzen, vor den Zeiten K. Carls V, ja in dem ganzen sechszehenten Jahrhundert in Successionsfällen an kein Laudemium gedacht oder dasselbe niemahls bezahlet worden. Ich muß zwar hierbei bloß in den Gränzen der Unwissenheit und des Verneinens stehen bleiben. Aber die folgenden Zeiten, von welchen ich hernach reden will, werden Schlüsse auf die vorhergehenden zulassen. Und ich bleibe bei dieser Meinung billig so lange, bis das Gegentheil auf irgend eine Art hinlänglich bewiesen ist.

Die eigentliche Zeit und Gelegenheit der Entstehung der Laudemien bei den Deutschen Reichsbelehnungen kann ich zwar unmöglich ganz genau bestimmen. Aber muthmassen will ich sie und zum Theile durch einige, bisher unbekannte, Nachrichten erweisen.

Ich glaube nämlich den Ursprung I. in denen, von den Italiänischen auf Deutsche Belehnungen, gemachten Schlüssen zu finden. Aus dem ersten Abschnitte ist bekannt, daß durch die

fremden Rechte die Laudemien überhaupt gezeuget; daß dieselben, auch bei eigentlichen Lehen, in Italien eher als bei uns bekannt geworden sind. An dem Kaiserlichen allerhöchsten Reichslehnhofe konnte man daher von Italiänischen Vasallen die Laudemien am ersten erwarten. Und eben dahin beziehen sich auch die ältesten, mir noch zur Zeit bekannten, Beispiele. Ich lege unter A und B zwei merkwürdige Reichshofrathsgutachten von 1625 und 1671 bei. Jenes enthält das erste bekannte Beispiel, daß ein laudemium dem Namen und der That nach vorkömmt. Kaiserlicher Majestät ward ein laudemium und dem Reichshofrathe ein bedungenes donatiuum bezahlet. Es betraff das Fürstenthum Piombino in Italien, von welcher ausserordentlichen Belehnung doch noch nicht einmahl auf alle Italiänische Belehnungen geschlossen werden könnte. Nach der zwoten Anlage B konnte der Reichshofrath ebenfalls nur hauptsächlich die Italiänischen Belehnungen als solche, in welchen Kaiserliche Verordnungen ergangen seien, für sich anführen.

II. Der Schluß von neuen Lehen, von Belehnungen, wobei wahre Kaiserliche Gnade ertheilet ward, auf die übrigen kann den Anlaß zu den Successionslaudemien vermehret haben. Bei

jenen

jenen kamen allerdings schon in den ältern Zeiten Abgaben vor. Es hieng ja von der Gnade des Kaisers ab, ob und also auch unter welchen Bedingungen ein neues Lehen zugestanden werden sollte? Eben solche Vorfälle sind auch in der Anlage B angeführet und mit den übrigen Translationen nicht undeutlich vermischet, da es heißt: „nachdem in den translationibus feudorum (wie allhie Contractsweise geschehen) Herkommens." Der Hauptgegenstand dieses Gutachtens selbst betraff einen Vergleich und Cession. Die, in derselben bemerkten, Beispiele lassen sich, da sie nur überhaupt genennet sind, nicht genau untersuchen. Mit Hanau wird vermuthlich auf die Succession der Lichtenbergischen Linie in die Münzenbergischen Lande gezielet. Und da war am ersten die Gelegenheit ein laudemium zu begehren; weil der Kaiserliche Lehnhof der Lichtenbergischen Linie die ganze Reichslehns-Erbfolge streitig machte. *) Lichtenberg ist entweder eben derselbe Fall; oder wenn hier, wie ich fast vermuthe, Leuchtenberg verstanden werden sollte; so gehet derselbe auf das Jahr 1646, in welchem mit Landgraf Maximilian Adam der Leuchtenbergische Mannsstamm erloschen war und Her-

*) ACTA HANOVIENSIA, *P. III. f. 99.*

Herzog Albert VI von Baiern die erledigte Landgrafschaft sich zueignete. *)

III. Dieses vorausgesetzet: so ist an die Laudemien in Successionsfällen nicht eher gedacht worden, als bis dieselben a) von Kais. Maj. dem Reichshofrathe überlassen und b) für die Bemühung gerechnet waren. Um diesen Satz zu beurtheilen, muß man verschiedenes zusammen nehmen. 1) Die Zeit, wann der höchstpreißliche R. Hofrath die Laudemien auf beständig erhalten habe, finde ich zwar bei keinem Schriftsteller bemerket. Ich werde aber unten zeigen, daß es nach dem Jahre 1625 und vor dem J. 1650 geschehen sei. Diese Ueberlassung hatte ihre eigene Folgen. Die Laudemien wurden 2) als ein Stück der Besoldung, als ein eigenes Recht des R. H. Rathes, 3) als eine, obschon ungleiche, Vergeltung der, bei Gelegenheit der Belehnung gehabten, Mühe angesehen. Diese Mühe war 4) so gut bei Successionen, als bei andern Belehnungen, wenn sie auch zuweilen hier grösser als dort sein mogte. Nimmt man nun zu allem diesem 5) hinzu, daß gerade nach denen Zeiten, in welchen dem Reichshofrathe die Laudemien von Kaiserlicher Maj. überlassen

*) H. G. J. R. Pütters Handbuch von teutschen Staaten, S. 275 fg.

lassen worden, die ersten Nachrichten von der Successionslehnware vorkommen: so ist der wahre Ursprung derselben vielleicht ziemlich genau bestimmet.

Alle nachherige Verhandlungen stimmen mit diesem jüngeren Alter der Successions-Laudemien überein. Ueberall fehlet noch Gewißheit und Bestimmung.

§ 40.

Ungewißheit der Belehnungsgebühren im XVII J. *a*) in Beziehung auf die Summen.

Die Belehnungsgebühren waren theils *a*) in Ansehung der Summe selbst, theils *b*) in Absicht auf deren Grund und Ursache ungewiß.

a) Von der Summe selbst wird noch im folgenden (§ 54.) geredet werden. Sie war überhaupt niemahls bestimmt, sondern der Forderung des K. R. Hofrathes und dem Erbieten des Beliehenen überlassen; wie alle Beispiele und auch die Anlagen *B*, *C*, und *D* erweisen.

Der Herzog Johann Friedrich zu Würtenberg ließ 1708 die Lehnbriefe nach dem Reichshofcanzleitax einlösen und bezahlete eine höhere, als die gewöhn-

liche

liche Summe von 1292 Gulden.*) Gelehrte Schriftsteller wissen nicht, wie sie hierbei computiren sollen. Allein es ist sehr leicht, wenn man nur bedenkt, daß der Anfang mit den erhöheten Belehnungsgebühren gemacht, daß auf der einen Seite gefordert, auf der andern verweigert, nachgelassen und erhöhet ward, daß die Laudemien zwar etwas ganz neues, jedoch nach und nach mit kleineren Summen aufgekommen sind. Mehrere Beispiele werden hernach folgen. In der Taxrolle heißt es auch: „Hierbei ist zu wissen, daß die teutsche Fürstliche Belehnungen keinen Tax, sondern nur allein die Hof-Aemter bezahlen. Da aber der Fall kommt, daß ein solches Lehen oder Regal nach Absterben einer Linie auf die andere fallen thut, ist zum erstenmahl, nach Beschaffenheit des Lehens davon eine gewisse Tax und iura zu bezahlen, und sollen in solchen Fällen der Taxator und Gegenschreiber jedesmahl eine proportionirte Lehntax aufsetzen, jedoch auch vorhero, ehe solche den Parteien angesetzet wird, mit dem Herrn Reichs-Vicecanzler communiciren, um sich eines gewissen zu vergleichen.„**) Es

*) Nach der Anzeige bei Myler von Ehrenbach *de princip. et stat. imper.* C. 92. § 11. S. 807.

**) Bei Lünig im Corp. I. f. I, S. 102.

Es ist zwar hier dem Namen nach nicht von den Laudemien die Rede. Aber genug, daß die Taxe, als eine Belehnungsgebühr, nicht genau bestimmt und selbst, wie hernach soll gezeiget werden, noch nicht ausgemacht ist, was damahls unter dem Worte Taxe, verstanden werde.

§ 51.

b) In Absicht auf ihren Grund und Benennung; welcher 1) den Belihenen unbekannt blieb.

So wenig die Summe gewiß war, so wenig war b) der Grund und der Name derselben bestimmt.

1) Die Belihenen selbst, welchen die neuen Gebühren abgefordert wurden, blieben ungewiß, was und warum, unter welchem Namen sie etwas bezahlen sollten. Das, was der Herzog zu Würtenberg nach dem vorigen § bezahlete und etwas mehr als das bisherige betrug, ward unter dem Namen, Lehnsregalien, begehret und geleistet. *) Die Leopoldinische Wahlcapitulation enthielt verschiedenes gegen die Laudemien. Die Fürsten erinnerten aber 1663 post verba: „Gebühr" zu setzen

*) von Ehrenbach a. a. O.

setzen „Tax und Regalien.„ *) — „Lehengebühr, Tax und Regaliengelder oder sonsten in einigerlei Weise.„ **) Bei Kaiser Carls VI Wahlcapitulation kam in Vorschlag, zu addiren: „es gleich unter dem Namen eines laudemii, partis fructuum feudalium oder anderer Prätensionen.„ ***) Aus diesen Vorschlägen, den mißfälligen Auslegungen der Wahlcapitulation vorzubeugen, folgere ich jetzt nur dieses, daß die Reichsstände zu diesen verschiedenen Namen durch vorhergegangene Anforderungen sind bewogen worden und folglich bei der Reichshofcanzlei kein bestimmter beständiger Grund vorhanden, sondern verschiedenes nach und nach versuchet worden sei.

Im Osnabrückischen Frieden wird verordnet: ****) „Electi aut postulati — Augustanae confessioni addicti — absque vlla exceptione inuestiantur vltraque taxae ordinariae summam insuper eiusdem dimidium pro infeudatione pendant." Nun ist bekannt, daß die Reichsfürsten Kraft der göldenen Bulle keine Lehntaxe

*) Bei H. von Moser über die Wahlcapitulation K. Carls VII, T. II. S. 500.

**) daselbst S. 501.

***) a. a. O. S. 506.

****) I. P. O. Art. V. § 21.

taxe bezahlen; folglich ist hier das Wort, Taxe, für etwas allgemeines, das alles andere unter sich begreifft, genommen worden. Ein abermahliger Beweiß, daß der Grund und der Name der Lehnsgebühren lange Zeit nicht bestimmt war.

§ 52.

2) Der Reichscanzlei selbst.

Eben so wenig hat selbst die Reichshofcanzlei im vorigen Jahrhundert das Laudemium von der Taxe unterscheiden können. Sie nimmt beides für eine Gebühr unter zwoen Benennungen.

Man zergliedere den Taxamts-Bericht von 1675, welchen **Schilter** zuerst bekannt gemacht hat: *) so wird sich der Beweiß finden.

Die Laudemien gehen nach der heutigen Meinung die Reichscanzlei nichts an und doch verantwortet sich dieselbe wegen zu hoch angesetzter Gelder, welche sie ausdrücklich Laudemien nennet.

Es war in gedachtem Berichte von dem Lehntaxe allein die Rede. Die angefürte vorherge-

*) in *comment. ad ius feud. alem.* f. 298 2c. Aus ihm ist derselbe bei Ludwig, Lünig, Moser, in der Staatscanzlei, genommen.

gegangene Beschwerde bestimmt die Gränzen der folgenden Verantwortung. Und jene wird also angeführet: „Ew. Churfürstl. Gnaden — Befehlschreiben, worinn sie dasjenige — was der gesamten H. Herzoge F. D. wegen der — ausgesetzten Lehntaxe gegen das K. R. H. Canzlei-Taxamt — sich beschweret.„ Diese Lehntaxe wird aber *A*) in einem ganz weitläuffigen Sinne genommen. „Und bestehet zwar, heißt es, die Sache hauptsächlich in deme, daß man in angeregtem Taxzettel alles zusammengesetzet, was so wohl 1) den Hofämtern — gebühre, als 2) was das Taxamt, sowohl solcher Belehnung halber als wegen Confirmation des dabei gemachten Erb-Vertrags und dann 3) die Canzelei pro iuribus zu prätendiren.“

Ein laudemium war also *B*) nicht zugleich angesetzet; obgleich die Gebühren für die Hofämter mit berechnet waren, welche doch das Taxamt eben so wenig als die Laudemien angehen. Vielmehr scheinet *C*) die Folge zu bestätigen, daß man laudemium und taxa in einerlei Bedeutung genommen habe. Folgende Stelle gehöret dahin. „Wann aber der Fall sich dergestalt begiebt — daß eine Fürstl. Linie ausstirbet und dahero die Fürstenthümer an die nechst anerbende

Linie

Linie — (fallen) so würde sich nimmer anders finden, als daß von solcher Fürstl. Belehnung von der acquirirenden Linie, benebst Zahlung der Hoffämter, auch ein laudemium, taxa und Cantzeleiiura entrichtet worden, wie solches die allerältesten Taxamtsbücher ausweisen." Wäre laudemium eine eigene Gebühr: so würde sie auch in einen besondern Anschlag gekommen sein; weil die Taxamtsbücher von allen vorstehenden Gebühren reden sollen. Da nun im Gegentheile oben kein besonderes laudemium, sondern nur die Gefälle für die Hofämter, das Taxamt, die Canzlei, berechnet sind, und doch hier laudemium mit Taxe verbunden wird,: so siehet man, daß taxa und laudemium einerlei sein sollen. Man nehme eine andere Stelle dazu: so wird die Sache noch klärer werden. „Es befindet sich — daß nimmer in einigem Fürstlichen Hause ein dergleichen Anfall zu erweisen, daß bey dessen erster Belehnung nit dergleichen taxa, laudemium und iura gezahlet worden, es müßte denn durch ein Versehen der Secretarien geschehen sein, daß seibige den Casum vielleicht der Canzelei oder dem Taxamt nicht angezeiget — welchenfalls der Secretarius, so es verschwiegen, dafür zu stehen hätte." Hier wird taxa wiederum mit dem laudemio verbunden, oh-

 ne

ne daß in dem ganzen Berichte der geringste Unterschied gemacht worden, taxa wird vor= und laudemium nachgesetzet. Ja der Secretarius soll der Canzlei in gewissen Fällen für die Laudemien haften. Wie könnte das sein, wenn laudemium von der Taxe unterschieden wäre?

§ 53.

3) noch mehr den Rechtsgelehrten.

Die Rechtsgelehrten kannten die Laudemien bei den Reichsbelehnungen entweder gar nicht oder wenigstens unter einer andern Gestalt.

Itter weiß von keinen Lehngeldern, als denen, die in der göldenen Bulle gegründet sind. Er sagt: *) Quemadmodum autem in feudis communibus certam pecuniae summam titulo laudemii Domino pro inuestitura a Vasallo plerumque praestare moris est: ita et in Imperialibus feudis Vasallus *certum quoddam pretium officiis Imperii vel Imperatoris nec non Cancellariae* et *inferioribus* aulae Caesareae *ministris* pro redimendis *inuestiturae litteris et adhibitis operis* (den Lehnbrief aus der Reichshofcanzlei zu lösen und den Lehntax zu

*) de feudis imperii, C. XI, § X.

zu erlegen) persoluere tenetur, quod *licet proprie laudemium non sit* — illi tamen abusiue ita dicto laudemio, quod minus vocari solet DDr. kleine Lehnwahr — honorarium istud commode accenseri illiusque iure aestimari poterit.“ Ein besonderes laudemium kennet er gar nicht: ob er schon viele Verhandlungen und Schriftsteller gelesen und studiret hatte. Er behauptet so gar das Gegentheil, daß, ausser den genenneten Gebühren, keine Laudemien bezahlet würden.

Myler von Ehrenbach war bei dem Empfang der Würtenbergischen Belehnung 1659 zweeter Gesandter. Er mußte also wohl mehrere Nachricht als andere haben. Uud dieser sagt: die Reichs-Vasallen seien von allen Laudemien frei. Nur seien die Lehenbriefe aus der Reichscanzlei zu lösen und der Lehntax zu erlegen, wobei er den bemerkten Würtenbergischen Fall von 1608 anführet und fortfähret: quae tamen erogationes non sub titulo taxae *sed magis honorarii* vulgo Lehnsregalien exoluuntur. *Quamuis hanc summam cum onere principum Imperii indies crescere a quibusdam questum fuerit.**)

*) a. a. O. s. 808.

Was **Uffenbach** lehret, ist eben so merkwürdig: *) „Die Lehns-*iura* werden zu Unterhaltung der Canzlei angewendet. — Zu Accidentien der Reichshofräthe gehören die laudemia, welche sie von denen *caduc* oder heimgefallenen und entweder derselben Familie (aber allemahl nur als heimgefallen) oder einem extraneo *de nouo* concedirte Lehen empfangen und darvor, wenn man sich dessen nicht vergleicht, gemeiniglich ein Jahr der gesammten Renten gerechnet wird."

Uffenbach kannte die Verfassung des Reichshofrathes genauer. Wäre nicht die Beschuldigung, daß die Abdrücke der, dem Reichshofrathe übergebenen Handschrift, an vielen Orten widersprächen, im Wege: so könnte man ihn für einen classischen authentischen Verfasser halten. Diesem sind nun wohl die Laudemien bekannt. Aber nur, wie er ganz bestimmt sagt, nur bey *caduc* oder heimgefallenen *de nouo* wieder concedirten Lehen.

Mehrere Schriftsteller anzuführen ist Ueberfluß. Wenn die bekannten nichts weiter wissen: so kann man leicht auf die übrigen schliesen. Bei vielen andern, so gar bei vielen neueren, ist eine solche Verwirrung der Reichsbelehnungsgebühren, daß

*) vom Reichshofrathe S. 28.

daß man, wenn man noch einige Kenntniß hätte, in eine undeutliche Ungewißheit gesetzt wird.

§ 54.

Verschiedene Vorfälle gegen die Laudemien.

So wenig die Summe und die Benennung der Belehnungsgebühren bestimmt war: so gewiß haben die Reichs-Vasallen sich bei dem ersten Anfange der Laudemien dagegen gesetzet, viele ihre Belehnungen ununterbrochen ohne Laudemien empfangen oder doch, um in Güte davon zu kommen, eine kleinere oder grössere verglichene Summe bezahlet.

Was von dem Herzoge Johann Friedrich zu Würtenberg im Jahre 1608 gezahlet worden sei, ist oben (§ 50) angeführet.

Chursachsen hat weder Laudemien noch Anfallsgelder jemahls gezahlet. Die Fürstlich Sächsischen Häuser haben sich ebenfalls dagegen gesetzet, die Freiheiten der Reichsvasallen mit gehörigen Vorstellungen zu verwahren gesuchet und sich wenigstens nicht schlechterdings dazu verstanden, jedoch aus andern Considerationen zuweilen ein gewisses zu 2000 und, wann der Anfälle viel zusammen gekommen sind, 10. bis 12000 Thaler, unter dem Namen einer freiwilligen Verehrung erleget;

wie dann auch im Jahre 1674 von dem Reichshofraths-Secretarius also dafür quittiret worden ist. *)

Alle Unkosten bei einer Gräflich Solmischen Belehnung, welche der älteste des Hochgräflichen Hauses 1642 empfieng, sind nach dem extractu protocolli einer, im Kloster Arnsburg den 21 Sept. 1658 gehaltenen, Gräflichen Conferenz **) gewesen:

	Guld.	Kr.
100 Goldgulden Ordinari tax	200	:
12 Goldgulden Canzlei-iura :	24	:
1 G. Gulden dem Thürhüter :	2	:
1 G. Gulden dem Registratori die alten Lehnbriefe zu collationiren : : : :	2	:
10 Reichsthaler dem Secretario :	15	:
1 R. Thaler dem Scribenten, so den Brief schreibet : :	1	30
Vor die Kapsel : :	: :	45
Sa.	247 :	15

Da

*) Moser im Reichshofraths-Processe, Th. IV, s. 280.

**) Nach der Beilage 16 zur Solmischen, oben s. 7 angeführten, Deduction.

Da der Herzog von Braunschweig-Zelle, George Wilhelm 1705 starb nnd dessen Lande an die Churlinie fielen, würden weder Laudemien noch Anfallsgelder entrichtet. *)

Churpfalz, sagt der H. von **Moser**, hat noch niemahls einige Laudemien oder Anfallsgelder bezahlet. Und es lehret die Anlage *D*, daß 1718, nur nach mehrerern Verhandlungen, und freiwillig eine bestimmte Summe statt der Laudemien gegeben worden sei. Als Pfalzgraf Gustav Samuel Leopold zu Zweibrücken 1731 starb, verlangte zwar die Reichshofcanzlei 16000 Gulden Anfallsgelder, die aber auch in diesem Falle verweigert wurden. **)

Eben so, sagt der H. v. **Moser**, ***) gieng es der Reichscanzlei auch bei der Würtenbergischen Belehnung 1735, da sie zwar viel forderte, aber nichts, als die gedoppelten Canzlei-*iura*, und zwar auch diese nur aus Generosité, bekam. Hin-

*) Man sehe Mosers R. Hofraths-Proceß, Th. IV, S. 281. Aus welchem diese Beispiele auch angeführet sind in Estors *onus laudemii de depositum*, S. 12.

**) Moser a. a. O. S. 281.

***) daselbst.

gegen erhielt der Reichshofrath ein Ansehnliches an Laudemien; gleichwie auch 1724 wegen Mömpelgard demselben 18000 Gulden bezahlet wurden.

§ 55.

Geschichte der Laudemien in der K. W. Capitulation.

Ich komme nun zu dem, was wegen der Belehnungsgebühren in der Wahlcapitulationen verordnet ist. Ich werde hierbei das Nöthige sowohl aus den Gesetzen, als aus den Wahltagsprotocollen, doch, um alle Weitläuffigkeit zu vermeiden, überall nur das, ohne welche meine Betrachtungen nicht verstanden werden könnten, anführen.

Kaiser Carl *V* versprach schon, Art. *XII*: „die Churfürsten und andere — Reichsstände mit — Canzleigeld ohnnothdürftiglich und ohne redliche und tapfere Ursachen nicht zu beladen."

Daß hier unter Canzleigeld auch die Lehnscanzleigebühren begriffen seien, ist um so weniger zu bezweifeln, als man vor den Zeiten K. Carls *V* von Laudemien gar nichts wußte. Diese Verordnung ward nachher, ohne eine hierhin gehörige Veränderung, beibehalten. In der Wahlcapitulation

Kaisers Matthias, Art. 40, erschien zuerst ein neuer, doch nur allgemeiner, Zusatz:

„den Reichsständen ihre Lehen nach dem vorigen tenor unweigerlich wiederfahren zu lassen."

Die, im vorigen Jahrhundert angefangenen, Erhöhungen der Belehnungsgebühren veranlasseten aber die Fürsten 1653 zu erinnern: „Es wäre wegen der Canzleigelder ein eigener Artikel zu machen und demselben zu insinuiren, daß die Canzlei und Lehntaxe, Erhöhung der neuen Anfallgelder, wegen der Lehen, damit die Stände allbereits*) coinvestirt gewesen und andere ungewöhnliche Anforderungen unterbleiben möchten."**)

Sie wiederhohleten bei der Wahl K. Leopolds 1658 ihre vorige Erinnerungen. Doch kam in die Leopoldinische Wahlcapitulation nichts neues, als ein, nach dem Churbrandenburgischen monito, abgefaßter die, nach dem Westphälischen Friedensschlusse abgetretenen, länder betreffender Zusatz: (Art. *XVII.*)

„Auch sollen diejenigen Churfürsten und Stände, welche vermöge des Friedensschluß, länder haben abtretten, und darvor andere annehmen müssen,

*) Oder nach meiner Handschrift der sämtlichen monitorum dd. 9 Dec. 1657 „allezeit"

**) Bei Moser über die W. C. K. Carls VII, Th. II. S. 499.

müssen, zu keiner neuen Canzlei- oder Lehnsgebühr vor die überkommene Herzog- und Fürstenthumben und Landen vor dasmahl angehalten werden, oder darzu einigerley Weis verbunden seyn."

Im J. 1663 erinnerten die Fürsten nochmahls,*) die Wahlcapitulation nach dem geschehenen Vorschlage einzurichten und insbesondere hinzu zu fügen, „die Canzlei- Lehen- und andere Taxen ohne Vorbewust und Einwilligung der Stände nicht erhöhen noch von andern erhöhen lassen" — und weiter, „post verba Lehengebühr, add. Tax und Regalien."

In dem Project der beständigen Wahlcapitulation 1711 wurden endlich drei besondere Fälle näher bestimmet. *I.* In Ansehung der Lehnsgebühren selbst und überhaupt. *II.* Zur Sicherheit ward die, in K. Matthias W. C. zuerst geschehene, Verordnung, daß die Belehnungen ohne einige Hinderung ertheilet werden sollen, auf die Lehnstaxen namentlich erstrecket; *III.* wegen der Belehnung der Minderjährigen und *IV.* derjenigen, welche die Reichsvicarien ertheilen, eine neue Bestimmung hinzugethan. (Art. *IX,*)

In der Josephinischen Wahlcapitulation behielt man noch die Formalien der Leopoldinischen bei,

*) daselbst s. 500.

bei, legte aber die beständige in der W. C. K. Carls *VI.* zum Grunde. Und dem zufolge ist in der neuesten die Sache also gefasset.

I.) „Bei diesen hohen Gerichten wollen wir niemand mit Canzley-Geldern oder Tax-Gefällen beschweren noch beschweren lassen auch keine andere Canzley- oder andere Taxen gebrauchen, als die von gesammten — Ständen des Reichs — beliebet und verglichen sind — (Art. *XVII* § 17) In der Lehen-Tax aber wollen Wir bei der Verordnung der guldenen Bulle, vermöge der von einer Belehnung, wann gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehreres nicht, als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben, und darwider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung ohne deren Stände Willen aufkommen lassen, (*ib.* § 18) vielweniger die Churfürsten, Fürsten und Stände mit denen Laudemien und Anfallsgeldern von denen Lehen, damit sie allbereit coinvestirt gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschweren noch beschweren lassen." (*ib.* § 19)

Das Wesentliche hiervon enthielt bereits das proiectum perpetuae. Nur die unterstrichenen Worte (und es ist nicht unbeträchtlich) wurden zuerst in der W. C. K. Carls *VII* hinzugesetzet.

II.)

II) Zur Versicherung, daß die Belehnung durch die Streitigkeiten über die Lehnstaxe nicht aufgehalten werden sollte, kam hinzu:

„Wir sollen und wollen auch die Lehen und Lehenbriefe denen — Reichs-Vasallen jedesmal nach dem vorigen Tenor — unweigerlich und aller Contradiction ungehindert, als welche zum rechtlichen Austrag zu verweisen, widerfahren. (Art. *XI*, § 1) vielweniger die Rechsbelehnungen — wegen der illiquiden und streitigen Lehen Taxen, **oder Laudemiengelder und dergleichen** aufhalten.“

Dieser Zusatz ist ebenfalls durch die 1663 geschehenen, fürstlichen Erinnerungen veranlasset worden. Die Worte, **oder Laudemiengelder und dergleichen**, stehen zuerst in K. Carls VII Wahlcapitulation.

III) und *IV*) wegen der Minderjährigen und derjenigen Belehnungen, welche die Reichsvicarien ertheilen, ist verordnet:

„Wann auch ein — Lehenmann des Reichs mit Tod abgehet, und minderjährige Lehenserben, siue puberes sive impuberes, hinter sich verlässet, so soll der Vormünder — nach angetretener würklichen Administration der Tutel oder Curatel, ihr, der Minderjährigen, von dem Reich habende, Regalien und Lehen innerhalb Jahr und

Tag

Tag würcklich suchen und bei der darauf folgenden Belehnung das gewöhnliche iuramentum fidelitatis ablegen und die Gebühr entrichten, an welche deren Vormünder Empfangung und eydliche Versprechung die Minderjährige selbsten nach erlangter Pubertät und respectiue Majorennität, dergestalt gebunden sein sollen, als wann sie Minderjährige, berührte Regalien und Lehn, nach übernommener Regierung, selbsten empfangen und den Lehens-Eyd erstattet hätten; (Art. XI, § 5) Dagegen sollen und wollen Wir sie, Minderjährige, nach erlangter ihrer Pubertät- oder Majorennität zu anderwärtiger Empfängniß solcher Lehen und Regalien, wie auch Lehen-Eyde, nicht, vielweniger einer doppelten oder weiteren Entrichtung des Lehntaxes anhalten, sondern sie bey obgedachter erster, denen Vormündern ertheilter Belehnung, allerdings lassen, (§ 6) welche Meinung es dann auch haben solle mit denenjenigen Lehen, welche die Reichsvicarien, in Kraft der gulden Bulle, (als worinnen die von einem jedesmahligen Römischen Kaiser coram throno zu empfangenden Lehen allein ausgenommen seynd.) verleyhen können." (§ 7.)

Auch diese Verordnung kam zuerst bei Gelegenheit der beständigen Wahlcapitulation im Reichs-

Reichsfürstenrathe vor. Und der Einschluß, „als worinnen„ ꝛc. stehet nur seit K. Carls VII Zeiten in den Capitulationen.

Dieser genauen Bestimmungen ungeachtet sind noch in diesem Jahrhundert mehrere Streitigkeiten entstanden und, was besonders den Art. XVII betrifft, Laudemien gefordert auch von manchen, nach vergeblicher Weigerung, bezahlet worden.

So mußte, um nur einige Beispiele anzuführen, nach der Beilage C, Graf Johann Reinhard zu Hanau 1714 eine Summe von 5000, nicht wie H. von Moser *) meldet, von 10000 Rthlr. bezahlen. Die Reichsstadt Augsburg mußte 1718, wegen dem Blutbanne zu Willer Beilbach, 500 Gulden Laudemiengelder entrichten. **) Specht von Bubenheim kam 1725 pro remittendo vel saltem moderando laudemio ein. Es ward aber nicht nur abgeschlagen, sondern dem Agenten, sowohl als dessen Principalen ernst- und nachdrücklich verwiesen, daß sie die Kaiserlichen obersten Lehnhofs-iura und löbliche Gewohnheiten ohnziemlich anzufechten keinen Scheu getragen. ***) Nie-

*) H. von Moser im Reichshofraths-Processe, Th. III 582.

**) daselbst S. 585.

***) a. a. O. S. 583.

Rieter von Kornburg zu Nürnberg zahlte 1732, an Laudemien, 240 Gulden. *) Dem Fürst Joseph Wenzel zu Lichtenstein ward 1750 aufgegeben, die, zu Lehen rührende, Regalien zu requiriren und praestanda zu prästiren; womit vermuthlich auf die Laudemien gezielet worden ist. **)

Von Laudemial-Prästationen im Churpfälzischen und Rheingräflichen Hause geben die Beilagen *D* und *E* nähere Nachricht. Von jenem würden sie in eine freiwillige Verehrung verwandelt. Aus dem allgemeinen Verzeichniß der eingegangenen Laudemien, welches ich § 70 mittheile, läßt sich auch leicht auf mehrere Vorfälle schliesen. Bei Gelegenheit der Streitigkeiten zwischen den Hofämtern K. Carls VII und K. Franz I wurden mehrere, vom Fürsten zu Schwarzburg Sondershausen und einigen kleineren Reichsvasallen bezahlte Laudemien angemerket; ***) deren einzelne Anführung unnöthig ist.

§ 56.

*) Derselbe in den auserlesenen Reichshofraths-Conclusis, III, S. 453.

**) Mosers Staatsarchiv, 1751, Th. 1, S. 90.

***) *Selecta iuris publici*, Th. XVII, S. 48 2c.

§ 56.

Weitere Verhandlungen bei Gelegenheit der Wahlcapitulation.

Die alten Reichsfürsten trugen deswegen 1741 auf eine nähere Bestimmung an: „daß von denen Lehen, womit die Reichsstände und Vasallen schon coinvestirt gewesen und wann dieselbe auf Collaterales fallen, einige Anfalls- so genannte Laudemiengelder oder fructus feudales primi anni nicht gefordert werden sollten, wann gleich bishero in solchen Fällen mit oder ohne Contradiction dergleichen Gelder wären erleget worden. *) Die Reichsstädte verlangten, bei dem hergebrachten Quanto beständig gelassen zu werden. **)

Chursachsen schlug 1742 vor, den Text § 17 also zu fassen: „Was aber die bei Belehnungen nach der Canzleitax zu entrichtende Praestanda betrifft, wollen wir bey der güldenen Bull, vermög deren von einer Belehnung, wenn gleich verschiedene Lehen empfangen werden, die darinnen bemerkte praestanda mehr nicht als einfach zu entrichten, verbleiben und dawider kein Herkommen einwenden,

*) H. von Moser über K. Carls VII W. C. Th. 1, S. 49, § 39.

**) ib. S. 101, § 2.

wenden, noch einige Erhöhung, es seye, unter was Namen oder Vorwand es wolle, aufkommen lassen, insonderheit aber wider der Churfürsten in besagter güldenen Bulle bestgegründete Befreyung, sowohl ratione ihrer Churlande als anderer ihnen gehöriger, oder auf sie iure agnationis und sonsten verfallender Fürstenthümer und Landen nichts verhängen oder verhängen lassen; auch eben so wenig gestatten, daß Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs von denen Lehen, womit sie bereits coinvestirt gewesen &c. — beschweret werden."

Churtrier erinnerte: „Daß anstatt des Termini, coinvestiren, zu setzen seye: womit sie, ihre Voreltern oder Agnaten bereits investirt gewesen, anerwogen dadurch dem Mißbrauch vorzukommen, da der Reichshofrath das Wort, coinvestirt, in sensu iuris feudalis Saxonici genommen und von denen Häusern, wo Gesamtbelehnungen nicht hergekommen, von denen succedirenden Agnaten, contra mentem dieser Stellen, Laudemien gefordert habe." Chur-Brandenburg und Braunschweig waren damit verstanden. Die übrigen hielten den Text bereits für deutlich genug. *)

*) Mosers Anmerkungen zu der W. C. R. Franz I, Th. I, s. 251 &c.

Churbrandenburg verlangte bei dem § 19 zu setzen: „Es sollen dieselbe oder die so genannte Laudemien, es seye gleich ein Collateral-Anfall oder eine neue Acquisition schlechterdings cessiren." Chur-Trier bezog sich in Ansehung des Worts, coinvestiren, auf das vorgedachte monitum, trug aber, in Absicht auf die neuen Erwerbungen, Bedenken, einem Kaiser dieses althergebrachte Regale et vtile abzuschneiden. Es blieb aber auch jetzt bei dem Texte. *)

Ob nun gleich solchergestalt die Wahlcapitulation für deutlich genug gehalten ward: so entstunden doch noch mehrere und, nach dem Regirungs-Antritte des preiswürdigst regirenden Kaisers, neue Beschwerden. Einige altfürstliche Gesandten thaten deswegen Vorstellungen, deren hierhin gehöriger Inhalt folgender ist:

„So vollkommen bereitwillig Sr. Hochfürstl. Durchl. — sind, Ihro von Kaiserl. Majestät und dem Reich tragende Reichslehen und Regalien — gebührend zu empfangen: So sehr wünschen Höchstdieselbe — daß dabei keine Bedenklichkeit eintretten möge. In dieser aufrichtigen Gesinnung bezihen — Sr. H. D. bei dem Vorfall, da ab Seiten des Hochpreißl. Reichshofraths und der Reichscanzlei an verschiedene Alt-Welt-Fürstl. Häuser, in

*) daselbst S. 251 2c.

in Ansehung so genannter laudemien und Anfalls-
gelder wie auch Lehntaxe und deren Vervielfälti-
gung, bereits Anforderungen geschehen sind, die von
denselben nicht für gegründet anerkannt werden
mögen, sich auf Ihro R. K. M. — W. C. Art.
XVII, § 18 u. 19." *)

Die vorläuffige Antwort des Herrn Reichs-
vicecanzlers war diese:

„In der W. Capitulation wären die herkomm-
lichen laudemia und Anfallsgelder nicht aufgeho-
ben, sondern nur vorgesehen worden, daß die Her-
ren Fürsten und Stände damit nicht beschweret
werden sollten, worunter sich nur deren Erhöhung
und etwaige neue Anforderungen verstünden. So
viel aber die gewöhnlichen und herkommlichen lau-
demia und Anfallsgelder anbelange, so würden
K. M. davon nie abgehen. Hätte aber ein Hoch-
fürstliches Haus gegründete Beschwerden und kön-
ne darthun, daß diese Forderungen zu hoch, oder
neu und ungewöhnlich wären, so stehe demselben
frey, sich an J. K. M. auf gebührende Art zu wen-
den. Ueber dieses seye bekannt, daß die laudemia
und Anfallsgelder in recognitionem entrichtet
würden und eigentlich K. M. gehörten, von Aller-
höchst-

*) In der neuen Europäischen Staatscanzlei,
T. XXII, S. 461 ic.

höchstdero Vorfahren aber erstere dem Reichshofrathe und letztere der Canzley überlassen worden, mithin für iura Caesaris zu achten wären, und in Kaiserlichen Mächten stehe, solche sich wieder zuzueignen. *)

III Abschnitt.

III Kapitel.

Betrachtungen über die Wahlcapitulations-mässige Verordnung gegen die Laudemien.

§ 57.

Bisherige Art, die Capitulations-mässigen Freiheiten der Reichsstände gegen die Belehnungsgebühren zu vertheidigen.

Die Auslegung der angeführten Stellen der Wahlcapitulation hat bis hierhin größtentheils also geheissen: — Der Kaiser hat versprochen,

*) daselbst S. 464 rc.

chen, von den Lehen, womit die Reichsstände coinvestiret gewesen sind, gar keine Laudemien und Anfallsgelder zu fordern. — Und da dem ungeachtet der K. höchstpreißliche Reichshofrath eine andere Meinung behauptete: so glaubte man den ganzen Grund der verschiedenen Erklärung dieser Stellen in dem Worte, coinvestirt, zu finden. Der weitberühmte Herr Geh. Rath **Estor** schrieb zu dem Ende seine, oben angeführte, Streitschrift, *onus laudemii depositum.* Ich habe alles aufgesuchet, was er, zur Vertheidigung der guten Sache, als Gründe anführet, aber eigentlich keinen einigen gefunden. In der ganzen Schrift ist nichts zur Erläuterung der bestrittenen Stellen. Er sagt nur: *) — Carolum VII, vident omnes, quippe qui sanctione sua proceres exemtos hoc ab onere iussit, constituitque, vt ordines regni OMNIVM *laudemiorum* habeant immunitatem — Und dann: — Sunt qui de vocabulo coinvestitorum — existimarunt proprie intelligi per eos simultanee inuestitos. — Verum enim vero illustrissimus comes *ab* OETTINGEN *de imperatoris capitulatione*, § 37, p. 194, hanc confutauit opinionem. — **)

*) f. 34, § 56. **) f. 19, § 29.

Eben so, aber ohne sich auch in die Zergliederung der Capitulation einzulassen, spricht der würdige Greis, der H. J. J. von **Moser**, in dem dritten Theile der Anmerkungen über die W. C. K. Carls VII. *) So denket mit andern der grundgelehrte Herr Geheime Justizrath **Böhmer** **)

Die, den altfürstlichen Gesandten von dem Herrn Reichsvicekanzler gegebene, Antwort — es sei nur von den Beschwerden, von ungewöhnlichen Laudemien die Rede — mußte aber nothwendig eine andere Aufmerksamkeit erregen. Die Wahlcapitulation schien wirklich mehr für als gegen die Laudemien. Ich suchte dieses aus den Wahltagshandlungen im kritischen Wörterbuche zu zeigen, †) wo die Gründe, daß nur die ungewöhnlichen Anforderungen abgeschaffet seien, gewiß stärker sind, als die übrigen.

H. **Moser** kam, in dem Reichsstaats-Handbuche, ††) dem eigentliche Punkte etwas näher und sagte: „Die Wahlcapitulation ist von dem Churfürstlichen Collegio so verstanden worden: Laudemien finden nicht statt, wenn der zu belehnende Vasall ein altes Recht zu dem Lehen hat, sondern nur

*) S. 258. **) in den *elem. iur. feudalis*, L. II, S. I, C. X, § 460.

†) 1 Alphabet, S. 62 ꝛc. ††) 1768, S. 193.

nur, wann ein Vasall ein neu überkommendes Lehen erstmals empfängt; so verstehen sie auch alle Staats- und Lehnrechtslehrer — und so war es unstreitig vormals Herkommens."

Der Herr O. Appellationsrath **Lennep** versuchte auch eine Anmerkung, hat aber das Ziel noch viel weniger getroffen. Nachdem er die Verordnung der göldenen Bulle und der W. Capitulation abgeschrieben hat, fähret er fort: *) „Aus diesen ganz klaren Reichsgrundgesetzen macht sich der Schluß von selbst, und folget: I. daß Churfürsten und Fürsten zwar eine Lehntax bezahlen müssen, welche II. unter die Erzbeamten, so bey der Belehnung in curia solemni zugegen sind, vertheilt wird, daß aber III. diese Taxe in Ansehung der Churfürsten aus dem Grunde, weil sie sich auf die Weise unter einander selbst bezahlen würden, wegfällt, ob sie wohl IV. die Hoffämter, welche ihre Stelle vertretten, zu verehren pflegen. V. daß die in der güldenen Bulle vorgeschriebene und hergebrachte Taxe unter keinerley Vorwand erhöhet, oder verdoppelt werden kann und daher VI. ein Fürst, wenn er gleich verschiedene Lehen empfängt, mehr nicht als eine einfache

*) in der Abhandlung von der Landsidelleihe, s. 250, § 6, Not. 18.

Taxe entrichtet, desgleichen VII. wann ein solches Lehen nach Ausgang einer Linie den Chur- und Fürstl. Agnaten anfällt, denselben keine Laudemien abgefordert werden können, wie denn auch VIII. die aurea bulla die Taxe dergestalt einförmig vorschreibt, daß sie dabey unter den Successoribus vasallis filiis et agnatis keinen Unterschied macht. IX. Das Laudemium ist nichts anders als ein verdoppeltes, oder erhöhetes, releuium, id est, eine stärkere Lehntaxe, dergleichen denen angezogenen Reichsgesetzen nach nicht statt findet. X. Fände aber ein erhöhetes releuium oder laudemium statt: so würde es wie mit der Vertheilung der einfachen Taxe gehalten werden müssen, folglich XI. wären die Churfürsten davon frey, und die Fürsten würden solche an die Churfürsten als Erzämter oder in deren Abwesenheit an die Erb- oder an die Hoffämter bezahlen müssen. Hingegen XII. würde man auf gewisse Maaße die Thronlehen, welche in curia solemni imperatoris empfangen werden, in der That heruntersetzen und denjenigen, welche bey Reichshofrath empfangen werden, gleich stellen, dadurch aber sowohl den Vorrechten der Fürsten als den ohnstreitigen Gerechtsamen der Churfürsten, als Erzbeamten zu nahe tretten, wann man die in der güldenen Bulle vestgestellte Taxgelder

Gelder gegen den Buchstaben der Kaiserlichen Wahl-Capitulation unter dem Namen eines laudemii zu dem Ende und in der Absicht erhöhen wollte, daß dasjenige, was über die sonst gewöhnliche Taxe zu bezahlen wäre, dem Kaiserlichen Reichshofrathe oder der Reichscanzlei zufliesen sollte, da doch Churfürsten und Fürsten bey dem Reichshofrathe ihre Lehen gar nicht zu empfangen, folglich auch daselbst aus keinem Grunde etwas zu bezahlen haben, die Canzley aber noch weniger auf ein mehreres Anspruch machen kann, als was es ihr von der gewöhnlichen Taxe zu ihrem Antheile beträgt."

Ich zweifle, ob meine Leser, mehr als ich, in diesen Gedanken finden werden. Der gelehrte H. Oberappellationsrath ist in einem Stücke auf den rechten Weg gekommen, da er in seiner Erläuterung die goldene Bulle mit der W. Capitulation vergleichet. Sollte aber nicht der, welcher für die Laudemien streitet, folgendes erinnern? 1) Thue es nichts zur Sache, ob man das laudemium ein erhöhetes releuium oder eine stärkere Lehntaxe nennen wolle. Aber es sei dieses auch nicht einmahl. Laudemium und Taxe könne so gut bei Reichs- als bei manchen Reichsständischen Lehenhöfen statt finden. 2) Folge gar nicht, daß das laudemium, so wie die Taxe, vertheilet werden müsse. Diese

Stücke,

Stücke sind, wie bei den Reichsständischen Lehen ganz verschieden. Jenes wird dem Lehnherrn und diese den Dienern entrichtet. Was würde wohl Herr **Lennep** behaupten, wenn der Fall vorhanden wäre, (und er ist bei allen W. Capitulationsmässigen Verordnungen immer möglich) da Kaiserliche Majestät mit Recht Laudemien begehren, z. B. von Lehen, auf welche der Vasall kein vollkommenes Recht hat? Sollte da die Vertheilung auch, wie die Vertheilung der Taxe sein? 3) Würde den eigenen Gerechtsamen der Fürsten, in Bezihung auf die Rechte der übrigen Reichsvasallen, auch bei Bezahlung der Laudemien, nicht zu nahe getreten. Jene würden die Laudemien allein, diese Laudemien und die bisherige Taxgelder zugleich erlegen müssen. Und, ich getraue so gar zu behaupten, daß die geringeren Reichsvasallen, nach der göldenen Bulle, in Ansehung der Geldabgaben, wirklich einen Vorzug vor den Fürsten haben sollen. Ich gehe aber lieber zu meiner eigenen Erläuterung über. Und da ist vor allen Dingen zu untersuchen, aus welchem Grunde denn eigentlich, in welchen Fällen noch gegen die Wahlcapitulation die Laudemien vertheidiget werden.

§ 58.

§ 58.

Nähere Bestimmung der Streitfragen.

Daß die Wahlcapitulation nicht alle und jede Laudemien verwirft, das lehret ein blosses flüchtiges Ansehen der bestrittenen Stellen. Man würde also eine gute Sache mit schlechten Gründen vertheidigen, wenn man im Allgemeinen stehen bleiben wollte. Auf folgendes kömmt es an, so viel ich aus den bisherigen Verhandlungen und Erklärungen schliesen kann. Man sagt, um die Laudemien zu vertheidigen,

> Sie sind nur bei denen Belehnungen abgeschafft, bei welchen sie nicht **hergebracht** sind.

Das ist der eigentliche wahre Punkt, auf welchen zulezt alles hinausläufft. Die Wahlcapitulation redet nur von beschweren, von erhöheten, von ungewöhnlichen Anforderungen; Also sind die nicht erhöheten, die gewöhnlichen, die hergebrachten keinesweges untersagt. Man nimmt auch, wenn ich recht muthmasse an, es wäre nur die Frage, ob die Laudemien bei der Belehnung dieses oder jenen **Hauses** hergebracht seien. Da müssen sie bezahlet werden,

wenn

wenn auch andere Häuser in gleichen Fällen frei sind.

Ist man so weit: so wird denn vollends und um so mehr behauptet, daß nur Coinvestirte, das heißt, gesammter Hand wirklich belihene, höchstens nur befreiet, die übrigen, wenn sie auch als Agnaten mit vollem Rechte succedirten, der alten Last noch unterworfen wären. Doch kömmt es allemahl und hauptsächlich auf den Satz an, daß nur das Ungewöhnliche abgeschaffet sei. Man lese, um hiervon überzeugt zu werden, die oben angeführete Antwort des Herrn Reichsvicekanzlers. Man setze hinzu, daß der kaiserliche Reichshofrath so gar von wirklich gesammter Hand belihenen Laudemien gefordert und zum Theile auch beigetrieben habe.

Der Graf Johann Reinhard zu Hanau mußte 5000 Rthlr. Laudemien erlegen: (§ 55) und war doch eigentlich coinvestirt; da Dessen Herr Bruder Graf Philipp Reinhard für sich und als Lehnträger für seinen Bruder die Belehnung empfangen hatte.

Da nun auch die Wahlcapitulation in der That nichts mehr will, als daß das Ungewöhn-

liche

liche *) unterbleiben soll: so siehet man leicht, daß, nach der bisherigen Art dieselbe zu erläutern, mehrere Gründe für als gegen die Laudemien streiten und daß daher ein anderer Weg einzuschlagen sei.

Ich habe zu dem Ende die Geschichte der Laudemien vorhergehen lassen und wende mich nun zur Erläuterung der Wahlcapitulation selbst.

§ 59.

Vortheile der Reichsstände, wenn die Wahlcapitulation zweifelhaft wäre.

Ich werde bald zeigen, daß die Wahlcapitulation deutlich genug sei. Gesetzt aber, sie sei undeutlich und leide eine gedoppelte Auslegung: so ist der Vortheil der Reichsstände auch in diesem Falle ganz offenbar.

I) Die Schuldigkeit, die Laudemien zu zahlen, ist eine res facti. Sie muß bewiesen werden. Kein Gesetz befihlet sie. Die Analogie aller Deutschen Lehen streitet dagegen; wie im zwee-

*) Ich muß mich hier wieder auf mein kritisches Wörterbuch über juristische Sachen, 1 A. s. 62 rc. bezihen, wenn ich mich nicht selbst ausschreiben will.

zweeten Abschnitte erwiesen ist. Eine jede Lehns- folglich auch die Reichskanzlei muß diese Schuldigkeit erweisen.

II) Die bekannte Observanz an dem Kaiserlichen Reichslehnhofe hat keine Laudemien eingeführet, ehe deren Forderung und Erhöhung in den Wahlcapitulationen untersaget war. Ja, bis auf den heutigen Tag haben viele Reichsvasallen, dem geschehenen Ansinnen unerachtet, noch niemahls, oder nach geschehenem starken Widerspruche, oder als freiwillige Verehrungen, Laudemien bezahlet. Ist eine wirkliche, gültige, Observanz vorhanden und unbekannt; so wäre zu wünschen, daß sie bekannt gemacht würde.

III) Kraft der göldenen Bulle sind die Reichsstände in dem Besitze, nichts, gar nichts, ausser dem, was dort bestimmt ist, zu bezahlen. Sie gründen also ihre Freiheit auf ein ausdrückliches Reichsgrundgesetz. Dieses aufzuheben, stehet nicht in der einseitigen Macht des Kaisers. Es müßte bewiesen werden, daß es mit Einwilligung der Reichsstände aufgehoben sei.

IV) Seit Kaiser Carls V Zeiten haben die Kaiser versprochen, weder die Auflagen noch die Canzleigelder zu erhöhen. Was also nicht vor dieser Zeit üblich, was nachher nicht mit

Ein-

Einwilligung der Reichsstände eingeführet worden ist, das ist gegen die Wahlcapitulation, gegen die Gesetze. Der Beweiß, welchen man wegen der herkommlichen Laudemien unternehmen will, muß also vor Kaiser Carl V anfangen. Sonst würde weiter nichts bewiesen, als daß die Reichscanzlei nachher angefangen habe, gegen die Gesetze zu handeln. Und dieser Beweiß wird wohl keinen Nutzen stiften. Es ist nicht genug, wenn man aus den neueren Zeiten etliche Beispiele anführet, daß sich einige die Laudemien haben aufbürden lassen. Solche Fälle machen, bei deutlichem Widerspruche der Gesetze, kein Recht.

V) Selbst aus dem sechszehenten Jahrhundert ist noch kein Besitz des Laudemialrechts erwiesen. Noch in dem siebenzehnten, 1685, sollen die Laudemien, nach der Beilage F, selten zufallende, nicht importirliche, Accidentien gewesen sein. Fallen wegen der Lehnsgebühren Streitigkeiten vor: so bezihet sich der Reichshofrath oder die Reichscanzlei zwar auf Observanz, aber immer auf neue Vorfälle: wie denn diesen Umstand schon die Schriften der Hofämter unter Kaiser Carl VII bemerkten und den Beweiß seit Max I Zeiten für unmöglich hielten *).

VI)

*) in den selectis juris publici, Th. XVI, f. 244.

M

VI. Genug überhaupt: daß Kaiserliche Majestät, Art. XI, § 2, versprechen, die Belehnung wegen der illiquiden und streitigen Lehnstaxen oder Laudemialgelder und dergleichen nicht aufzuhalten. Nach meiner Meinung ist dieses der, am meisten praktische, Grund bei allen Streitigkeiten über die Laudemien; ob er gleich bisher am wenigsten ist benutzet worden. So lang also die Reichscanzlei ihre Forderung nicht gesetzmässig und rechtsbeständig erweiset: so lang müssen die Reichsvasallen belihen werden. Und wenn sie die Belehnung ohne Laudemien nicht erhalten können: so besitzen sie ihre Reichslehen mit vollem Rechte, ohne einige Belehnung; sie tragen keine Schuld. Weit gefehlet also, daß die Reichsstände ihre Freiheiten darthun müßten. Sie sind in dem Besitze, die Belehnung ohne Laudemien zu empfangen, so bald die letztern streitig sind.

§ 60.

Deutlicher Verstand der Wahlcapitulation. a) nach den Wahltags-Protocollen.

Doch, die Wahlcapitulation ist, nach meinen Gedanken, deutlich genug. Ich könnte hier zuerst auf die Wahltagsprotocolle zurückgehen und aus denselben zeigen, daß nach derselben, es

sei denn wegen neuerdings, aus Gnaden conferirter, Lehen, keine Laudemien gezahlet werden sollen. Allein da ich eines Theils das nöthige oben (§ 55) angeführet habe, andern Theils diejenigen, welche die Forderungen des hochpreislichen Reichshofraths vertheidigen, die Wahltagshandlungen nur als einseitige Bekenntnisse ansehen: so halte ich mich nicht länger mit denselben auf.

§ 61.

b) nach dem Zusammenhange des Gesetzes selbst, § 18.

Man lege nur alle Wahltagsprotocolle zur Seite und betrachte die Capitulation selbst im Zusammenhange. Es heißt:

„In der Lehntax aber wollen wir bey der Verordnung der guldenen Bulle, vermög der von einer Belehnung, wann gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehreres nicht, als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben, und dawider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung ohne deren Stände Willen aufkommen lassen.„

In diesem Stücke des Gesetzes, näher zergliedert, gar nicht verändert, liegen vier, und, so

viel mir scheinet, offenbar diese Sätze. 1) Der Kaiser will in der Lehntaxe bei der göldenen Bulle bleiben; 2) keine Erhöhung ohne der Stände Willen aufkommen lassen, und daher 3) von einem actu investiturae, wenn er gleich verschiedene Lehen betrifft, nicht mehr als einen einfachen Tax begehren; sollte auch 4) gegen alles dieses eine andere Gewohnheit hergebracht gewesen sein. Oder es ist 1) die Regel gesetzt, 2) die Verdoppelung der Taxen, 3) die Erhöhnng derselben mit dürren Worten untersaget.

Alle Erhöhung also, welche gegen die G. Bulle, ohne Beistimmung der Reichsstände, aufgekommen ist, oder aufkömmt, ist zurück und bereits zum voraus für ungültig und für nichtig erkläret.

Der Herr **von Moser** macht bei dieser Stelle folgende Anmerkung: *)

„Die Stelle ist etwas dunkel; dann die güldene Bulle handelt nicht eigentlich von dem Lehntaxe, sondern von den Gebühren der Erbämter, hingegen scheinet diese Stelle von allen Geldpraestandis bei Belehnungen zu reden. Auch ist, was hier aus der güldenen Bulle angeführet wird, nicht literaliter, doch ex mente deret Stände des Reichs virtualiter darinn enthalten.„

Nach

*) im Reichshofraths-Processe, Th. III, S. 593.

Nach meinen Gedanken, nach der Erläuterung, welche ich im zweeten Abschnitte von der göldenen Bulle, nach dem, was ich § 50 von der verschiedenen Bedeutung des Wortes, Taxe, angeführet habe, ist in dieser Stelle gar nichts dunkeles. 1) Die göldene Bulle handelt allerdings vom Lehntaxe, wenn man dieses Wort, wie in der Wahlcapitulation, im allgemeinen Verstande nimmt. Sie redet von den Gebühren für die Hofämter und die Canzlei. Und daß diese zu ihrer Zeit alle Belehnungsgebühren ausgemacht haben, daß weiter gar nichts ist bezahlet worden, eben das glaube ich, (§ 14 rc.) wenigstens bis zum Gegenbeweise, deutlich gezeiget zu haben. In eben diesem Verstande, für alle Belehnungsgebühren nimmt auch 2) die Wahlcapitulation das Wort Lehntaxe. Dies behauptet Herr **von Moser** selbst. Doch will ich etwas, statt des Beweises, hinzuthun. *a*) Taxe bedeutet auch an andern Orten der Wahlcapitulation, z. B. Art. 17, § 17, alles, was von den Reichsständen und andern, als eine Gebühr, bezahlet wird. Lehntaxe also alles, was zu den Lehnsgebühren gehöret. *b*) Oben (§ 50, 51, 52.) ist mit den Worten der Gesetze und aus den Verhandlungen dargethan, daß eben das Wort, Lehntaxe, taxa

feudalis, vielfältig statt der Belehnungsgebühren überhaupt genommen werde. Welchen allgemeinen Namen man *c*) in der Wahlcapitulation, um alles auszudrücken, beibehalten hat.

Und nach diesen Umständen kann denn ein Jeder ohne Mühe den Schluß machen, daß die göldene Bulle, so wie die Wahlcapitulation, von einerlei Gegenstand, nämlich von allen und jeden Belehnungsgebühren rede, daß deswegen jene mit vollem Rechte zur Regel ist gemacht worden.

2) Ist der Satz, daß von einer Belehnung, wenn gleich verschiedene Lehen empfangen werden, nicht mehr als ein einfacher Tax zu entrichten sei, nicht nur ex mente der Stände, wie Herr von **Moser** glaubt, sondern wirklich in der göldenen Bulle enthalten. *a*) Würde Kaiser Carl IV das Gegentheil zu bestimmen nicht vergessen haben. *b*) sollen alle daselbst genannte praestanda für die Mühe sein. Diese ist aber bei einer Belehnung mit zehen Lehen so groß, wie bei einer einigen. *c*) Heißt es: dum praedicto modo eorum *aliquis feuda sua* — suscipit, dabit — Also wenn ein Fürst seine Lehen, nicht nur wenn er eines empfängt: so zahlet er die ausgeworfene Summe.

§ 62.

§ 62.

Fortsetzung über § 19 der Wahlcapitulation.

Nachdem nun in der Wahlcapitulation diese Regel gegeben war, so folget eine nähere Erläuterung, im § 19.

„Vielweniger die — Stände mit denen Laudemien und Anfallsgeldern von denen Lehen, damit sie allbereit coinvestiret gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschweren —.„

1) Der vorhergehende § 18 und dieser § 19 hängen (man erwäge dies nicht zu flüchtig!) zusammen. Sie machen eigentlich einen Satz oder mehrere verbundene Sätze aus. Man lese sie nun noch einmahl und bedenke, ob nicht folgendes unverändert in denselben liege: — Der Kaiser will *a*) bei der göldenen Bulle bleiben *b*) dawider keine Erhöhung aufkommen, vielweniger *c*) die Stände mit Laudemien von den Lehen, damit sie coinvestiret waren, d) vielweniger sonst mit ungewöhnlichen Anforderungen beschweren lassen. — Das Wort, vielweniger, ist der deutliche Beweiß, daß die göldene Bulle auch in diesem § 19 die Regel sein soll, daß, da nach derselben

selben gar keine Laudemien gegeben werden, vielweniger eine Erhöhung mit solchen Laudemien Statt haben soll.

1) Daß die Laudemien schon im § 18 vernichtet seien, ist ferner 2) auch daraus zu beweisen; weil der § 19 nur nach und nach ist hinzugekommen. Man glaubte erst, gedachter § 16 sei hinlänglich; indem gar keine Erhöhung gegen die göldene Bulle statt finden sollte. Nur nachher, nachdem einmahl die Verordnung bekannt geworden war, scheinen den Ständen andere Namen, unter welchen man, der Wahlcapitulation ungeachtet, noch neue Lehnsgebühren forderte, vorgekommen zu sein. Sie wollten deswegen Tax und Regalien, dann Anfallsgelder, endlich Laudemien und Anfallsgelder nennen, (§ 55.) um ja gegen den § 18 keine Einwürfe übrig zu lassen.

Es bleibt daher, wenn man umschreiben will, folgender Sinn. — Der Kaiser will bei der göldenen Bulle bleiben, keine Erhöhung aufkommen lassen, und deswegen vielweniger, weil die Laudemien gegen die göldne Bulle sind, dergleichen nicht begehren.

§ 63.

§ 63.

Fortsetzung. Ist nur das Ungewöhnliche abgestellet?

Doch man sagt: Nur die ungewöhnlichen Laudemien sind vernichtet, nicht dasjenige, was gebräuchlich ist. — Gut. Ich gebe das im allgemeinen zu. Ich habe es selbst behauptet. —

Aber, und da bin ich vielleicht bei dem Hauptumstande, die Laudemien sind 1) niemahls gebräuchlich gewesen. Sie sind eine Erfindung der neueren Zeiten. (III Abschnitt.) Man beweise es, daß dergleichen, vor den Zeiten der Wahlcapitulationen hergebracht seien! Nur fange man mit diesem Beweise nicht im vorigen Jahrhundert, noch vielweniger am Ende desselben an. (§ 58, III, IV.) Und doch käme es selbst hier noch darauf an, wie dazumahl die Laudemien seien gefordert worden.

2) Die Wahlcapitulation setzt schon als bekannt voraus oder nimmt es wenigstens an, daß die Laudemien und Anfallsgelder ungewöhnlich seien. Sie will die Reichsstände „mit Laudemien — oder sonst mit ungewöhnlichen Anforderungen nicht beschweren. Also unter dem ungewöhnlichen stehen die Laudemien oben an. Das

Wort, sonst, beweiset, daß auch die Laudemien zu dem Ungewöhnlichen vor allen Dingen gerechnet waren.

3) Ungewöhnlich und neuerlich heißt hier, wenn man den Worten und dem Zusammenhange keinen Zwang anthun will, alles das, was gegen die göldene Bulle ist. Der Kaiser will gegegen dieses Gesetz kein Herkommen einwenden, vielweniger die Laudemien oder andere neuerliche Anforderungen statt finden lassen. — Die Laudemien werden folglich, als gegen die göldene Bulle streitend, als neuerliche Forderungen, angesehen.

§ 64.

Fortsetzung. Was heißt coinvestiret?

Doch nur von Lehen, womit die Stände coinvestiret waren, sollen keine Laudemien fallen. Und coinvestiret sind nur solche, welche gesamter Hand belihen sind. — Also bezahlen sie die Anverwandten, welche nicht Kraft der gesammten Hand, sondern Kraft der Geschlechtsfolge das Lehen erhalten —

Auch diesen Einwurf getraue ich hinlänglich zu beantworten.

1) Gesetzt, Coinvestirete seien nur die eigentlichen gesamter Hand Belihenen: so läugne ich

ich die Folge. Dem ungeachtet nämlich wären die Laudemien, auch in Ansehung aller andern Agnaten, die ein Recht zur Belehnung haben, der Capitulation nicht gemäß. Man vergesse nur nicht, daß der § 19 nichts als eine Erläuterung, eine willkürliche Bestärkung, des vorhergehenden sei. Und stehet dieses feste, so lese man abermahls. — Der Kaiser will gegen die göldene Bulle keine Erhöhung aufkommen vielweniger die Stände mit Laudemien von den Lehen, damit sie coinvestiret sind, beschweren lassen. — Also am allerwenigsten sollen die letzteren Laudemien bezahlen. In Ansehung dieser wären Laudemien etwas ganz unerwartetes. Aber auch die übrigen sollen Krafft des § 18 frei sein; die coinvestireten nur am allerersten. Sollen die nicht coinvestireten gegen die göldne Bulle nichts bezahlen: so sollen es noch vielweniger die Coinvestireten thun.

2) Sind nach dem vorhergehenden (§ 62) alle neuerliche Belehnungsgebühren abgeschafft, welches man mir freiwillig zugiebt: Sind, wie ich erwiesen habe, alle Laudemien erst in den neueren Zeiten aufgekommen: sind sie noch, der Regel nach, überhaupt ungültig: so müssen auch die

die Laudemien von den Lehen, damit die Stände nicht coinvestiret wären, abgeschaffet sein.

3) Und endlich geschihet denn dem Worte, coinvestiret, hier ein Zwang, wenn es nur allein die gesamte Hand bezeichnen soll.

a) Alle Agnaten, die ein Recht zur Erbfolge, Kraft der Anverwandschafft, haben, besitzen es vermöge der, dem ersten Erwerber ertheilten, Investitur. In derselben sind sie mit begriffen und also, der natürlichen und herkommlichen Bedeutung nach, coinvestiret.

b) Die, in der Wahlcapitulation begriffene, Entscheidung, wird durch die Beschwerden, welche sie veranlassete, erläutert. Die Beschwerde liegt in den geschehenen Anforderungen. Und diese erkläret der Bericht des Reichshofcanzlei-Tax-Amtes. „Wann aber der Fall sich dergestalt begiebt, wie anjetzo beschehen, daß eine fürstliche Linie ausstirbet und dahero die Fürstenthümer auf die nächst ansterbende Linie, es sei per specialia pacta oder sonst nach Eigenschafft der Lehns-Succession dasselbige *a primo acquirente* ihr *ius* radicire, oder wie es sonst beschehen möchte: so würde sich nimmer anders finden, als daß von solcher fürstlichen Belehnung — benebst Zahlung der Hofämter auch ein laudemium,

taxa

taxa und Canzlei = iura entrichtet worden.„ Dieses war die Beschwerde. Ihr sollte abgeholfen werden. Also muß auch in der Wahlcapitulation von allen denen, deren ius a primo acquirente radiciret, die Rede sein.

c) Ist, was die Ursache der Befreiung von Laudemien betrifft, zwischen rechtlich succedirenden Agnaten und eigentlich Gesamtbelihenen, gar kein Unterschied zu gedenken. — Warum sollen die letzteren von Laudemien frei sein? — Weil sie ein vollkommenes Recht zum Lehen haben, weil sie keine Gnade verlangen, weil in diesem Falle die Laudemien niemahls üblich gewesen sind. Und was für ein Recht besitzen denn die Agnaten? — Die Antwort kann ein Jeder geben.

d) Die, welche in der gesammten Hand stehen, heissen Simultaneae investirt, Samthänder u. s. w. Die Reichsgesetze, wenn sie von Gesamtbelihenen, der Samtbelehnung, reden, gebrauchen nicht das Wort, coinvestirt, sondern die gewöhnlichen Redensarten. „Dignitas electoralis — ad eosdem superstites Palatinos interim *simultanea investitura gavisos redeat*.„*) Weiter: „Nihil tamen iuris praeter *simultane-*

*) J. P. O. Art. IV, § 9.

taneam investituram ipsi Domino Carolo Ludovico – attributa sunt. *) – „ In welchen Geschlechten – die Simultanea investitura hergebracht – dabei soll solche auch gehalten werden: **) Wie kann also in der Wahlcapitutation das Wort, coinvestirt, ganz allein die eigentlichen zur gesamten Hand belihenen anzeigen? Neuerlich wird zwar, Coinvestitur, für Gesamtbelehnung genommen. So nennet sie eine Gräflich Sinzendorfische Schrift, wegen Pleyst in. ***) Auch heisst es in einem Decreto comm. des K. R. Hofraths vom 7 Febr. 1746: Die Agenten sollten bei Ansuchung um Erneuerung der Lehen die behörige Vollmachten beilegen, „desgleichen, wann ein oder mehrere agnati mit zu coinvestiren, oder auch Minderjährige zu belehnen –„ Aber *a*) ist dieser Sprachgebrauch, so viel ich weiß, nicht eher, als nach denen, über den Sinn der Wahlcapitulation entstandenen, Streitigkeiten bekannt geworden. Und dann werden doch in gedachtem decreto *b*) die simultanee investirten nicht, coinvestirte, sondern, **mit** coinvestirte genennet; zum

*) Art. cit. § 5. **) R. H. O. T. III, § 12.

***) in den *Select. iur. publici*, Th. XV, S. 486.

zum Beweise, daß, coinvestirt, selbst hier nicht allein für hinlänglich geachtet ward, um allein die Gesamthänder zu bezeichnen. In der, dem Grafen zu Sinzendorf von Kaiser Carl VI ertheilten Expectanz auf Pleystein heisst Churfürst Carl Philipp, welcher jure agnationis ein Successionsrecht auf Pleystein begehrte und in der Väterlichen und Brüderlichen Investitur begriffen war, coinvestiret. *)

§ 65.

Allgemeine Sätze von der Gültigkeit der Reichslehnslaudemien.

Aus allem diesem zihe ich endlich folgende allgemeine Lehren.

I. Die göldne Bulle bleibt die Richtschnur, nach welcher die Schuldigkeit zu Bezahlung aller Gattungen der Belehnungsgebühren beurtheilet werden soll.

II. Von einer Belehnung, wenn gleich verschiedene Lehen empfangen werden, ist nur der einfache Tax zu entrichten. Dagegen gilt kein Herkommen; wenn es auch sonst alle rechtliche Erfordernisse hätte, wenn es auch vor den Zeiten der Wahlcapitulation aufgekommen wäre.

III.

*) daselbst Th. XIII, S. 23.

III. Alle Erhöhung der Lehntaxe ist untersaget.

IV. Bei Thronfällen darf niemahls, die Belehnung mag dieser oder jener Art sein, ein Laudemium gefordert werden. So viel ich weiß, ist auch hierüber kein Streit. *)

V. Am allerwenigsten sollen die Reichsstände Laudemien oder Anfallsgelder bezahlen, wenn sie als Agnaten oder coinvestirete ein Recht zur Erbfolge haben. In diesem Falle sind

VI. Laudemien nicht zernichtet, sie sind kein onus *depositum*, sondern als ungewöhnlich erkläret und als neuerlich vorausgesetzet. Die Befreiung von denselben, welche bereits alt, welche hergebracht war, ist nur durch ein ausdrückliches Gesetz bestättiget.

VII. Alle andere Belehnungsgebühren, die etwa unter anderem Namen aufgekommen sein mögten, sind vollends gänzlich abgeschaffet. Dagegen bleiben

VIII. Alle in der göldnen Bulle bestimmte Belehnungsgebühren rechtlich, so wie diejenigen, deren Forderung

VIIII. in einem, von der Reichscanzlei rechtlicher, oben angeführten, Art nach, erwiesenen,

Her-

*) *Sel. jur. publ.* Th. XVI, S. 257.

Herkommen vor den Zeiten Kaiser Carls V gegründet ist; ob man gleich selbst diesen Satz noch läugnen könnte; da erwiesener Massen gegen die göldene Bulle gar kein Herkommen angeführet werden soll.

X. Neue, aus Gnaden conferirte, Lehen hängen überhaupt von der Huld Sr. Kaiserlichen Majestät ab. Also ward auch die Bestimmung der Laudemien in Ansehung dieser Belehnung allerhöchst Denselben überlassen.

XI. Auf die Italiänischen Vasallen hat die Wahlcapitulation gar keine Beziehung.

XII. Reichsstände, welche Kraft einer Expectanz, oder überhaupt nicht als Agnaten, oder als Gesamtbelihene, succediren und ein Lehen erhalten, finden keine Freiheit in der Wahlcapitulation. Es hat mit ihnen eben die Bewandniß als mit denen, welche alsobald neue Lehen erhalten.

XIII. Reichsvasallen, welche keine Reichsstände sind, müssen alles das entrichten, wozu sie ohne die Verordnung der Wahlcapitulation wären verbunden gewesen. *a*) Die Wahlcapitulation bestättiget § 18 nur die Freiheit der göldenen Bulle. Und diese redet nur von Chur- und Fürsten. *b*) Jene nennet § 19 ausdrücklich nur

Churfürsten, Fürsten und Stände, da sie sonst, Art. XI, die andern Reichsvasallen einschliefet.

XIIII. So bald aber, es sei in Ansehung dieser Reichsvasallen überhaupt, oder noch mehr der Reichsstände insonderheit, die Lehntaxen, die Laudemien, oder wie man es sonst nennen mögte, streitig, illiquid sind, so bald darf die Belehnung deswegen nicht aufgehalten, sondern sie muß vor allen Dingen ertheilet, und dann von der Reichs-Canzlei die Gültigkeit der Forderungen erwiesen werden.

§ 66.

Von den Gebühren bei der Belehnung der Minderjährigen und derjenigen, welche die Reichsvicarien ertheilen.

Nach denen, im § 15 bereits abgeschriebenen, Stellen der K. Wahlcapitulation, Art. IX, § 5, 6 und 7, sollen

1) die Vormünder minderjähriger Reichsvasallen die Lehen derselben gebührend suchen und den Lehentax entrichten; und 2) die Minderjährigen, nach erlangter Volljährigkeit, an die, den Vormündern geschehene, Belehnung gebunden, von einem abermahligen Empfang und Bezahlung des Lehntaxes befreiet sein; welche Meinung es

3) mit

3) mit allen den Lehen haben soll, welche die Reichsvicarien Kraft der göldenen Bulle verleihen können; so daß alle und jede Vasallen, welche von den Reichsvicarien belihen werden, von einem abermahligen Empfange und Bezahlung der Gebühr befreiet bleiben.

Ich könnte hier die Geschichte dieses Gesetzstückes aus Wahltagsacten anführen, dann untersuchen, wie es in den älteren Zeiten gewesen sei. Allein, da es eines Theils hierbei bloß auf die Frage, wie es mit der Erneuerung der Belehnung überhaupt sei gehalten worden, ankömmt; ich aber davon in meiner gegenwärtigen Schrift nicht handle; andern Theils diese Stellen deutlich genug sind: so will ich keine unnöthige Ausschweifungen machen, welche ich niemahls leiden kann.

Es hat zwar der Freiherr **J. A. von Ickstadt** *) gegen diese Lehren eine besondere Meinung und damit vertheidigen wollen, daß der angeführte § 7 auch nur auf die, von den Reichsvica-

*) in den *vindiciis iuris caesarei investiendi et iuramenta fidelitatis de novo recipiendi a vasallis, qui tempore interregni feuda – recognoverunt*, Monach. 1762.

vicarien den Minderjährigen ertheilte, Belehnung zu zihen folglich also zu lesen sei: „Welche Meinung es dann auch haben solle, mit denjenigen Lehen (der Minderjährigen) welche die Reichsvicarien ertheilen —„ Aber eine so gezwungene, ganz mit dem Zusammenhange streitende, Auslegung verdienet keine Widerlegung; die übrigens schon der Hofrath von Selchow *) gelifert hat. Solche Auslegungen eines Grundgesetzes hasset selbst ein unumschränkt gerechter Joseph II, für dessen allerhöchste Gerechtsame sie doch sein sollte. Selbst das, was der Herr von Ickstadt fürchtet, daß bei der Verordnung der Wahlcapitulation der Kaiser wenige Belehnungen ertheilen würde, ist falsch. Oft ist bereits ein Römischer König erwählet. Und, der Thronlehen nicht zu gedenken, wie viele empfangen denn ihre Lehen von den Reichsvicarien? Wenn es aber auch wäre: so hebet dieser Umstand die Gültigkeit des Gesetzes nicht auf.

III, Ab-

*) in der jur. Bibliothek, Th. I, S. 485 rc.

III Abschnitt.

IV Kapitel.

Von den wirklich bezahlten Belehnungsgebühren, einzelne Anmerkungen.

§ 67.

Da ich von den verschiedenen Belehnungsgebühren einige, den meisten unbekannte, Nachrichten geben kann: so hätte ich vielleicht das Recht, von den wirklichen fälligen, es sei, nach meinen Gedanken, Capitulations-mässigen oder widrigen, Gebühren, weitläuffig zu handeln und zugleich andere Verzeichnisse abzuschreiben. Allein da ich nicht von allen Belehnungsgebühren handle, da ich den genauen Unterschied derselben § 4 bemerkt habe; da endlich meine Nachrichten noch nicht hinreichen, um im Ganzen etwas Neues zu sagen: so will ich bloß bei einzelnen Anmerkungen stehen bleiben, welche der Leser selbst zu denen, ihm bekannten, Verzeichnissen und Nachrichten, ohne meine Beihülfe hinzusetzen wird, und alles

alles andere, auch diejenigen Streitfragen, welche zwischen den Hofbeamten K. Carls VII und K. Franz I aufgeworfen wurden, übergehen *).

§ 68.

Etwas von den Reichshofcanzleigebühren.

Die, für die Reichshofcanzlei fälligen, Gebühren sind nach § 4 verschieden. Sie bestehen theils in allgemeinen und bestimmten, theils in besondern unbestimmten Gebühren für die Ausfertigung der Lehnbriefe, theils in den Anfallsgeldern. Von allen diesen erhält der Churfürst zu Mainz, als Erzkanzler, einen gewissen Theil, welcher manches Jahr sechs, acht, bis zehen tausend Gulden beträgt. Auch alsdann, wann, in ganz besondern und seltenen Fällen, die Taxe nachgelassen wird, muß doch der Churfürstlichen geheimen Canzlei zu Mainz eine Dispensationstaxe bezahlet werden.

§ 69.

Bestimmung der Laudemien.

Daß die Laudemien, in vorherigen Zeiten und noch heutiges Tages, unbestimmt geblieben seien, ist

*) Man sehe die Schriften in den selectis juris publici, Th. XVI, S. 213 ꝛc.

ist im Vorhergehenden schon an mehreren Orten bemerket. Bald wurden grössere bald kleinere Summen an den Reichshofrath bezahlet. Es kömmt aber überhaupt auf folgendes an. 1) Der kaiserliche R. Hofrath fordert eine gewisse Summe und der, welchem sie angesetzet ist, erkläret sich; es fallen Verhandlungen vor, es wird das geforderte, wenn der Belihene sich nach der Wahlcapitulation für schuldig hält, halten will, oder muß, ganz, oder etwas für alles, vieles ausdrücklich aus Freigebigkeit, bezahlet. 2) Die Regel, nach welcher der K. R. Hofrath gemeiniglich verfähret, ist, diese, daß der zehende Theil des jährlichen Ertrags des Lehens für das laudemium angesetzet und zu dem Ende ein beglaubter Revenüen-Etat erfordert und oft lange darüber kritisiret wird. 3) Bei der Belehnung mit dem Blutbanne ist ein für allemahl ein fixum von 2000 Gulden zu Laudemialgeldern gesetzt.

§ 70.

Ertrag der Laudemien in mehreren Jahren.

Der Herr Reichsvicecanzler unter Kaiser Carl VII, Graf von Königsfeld, zahlte dem, auf sothane Stelle expectivirt gewesenen Herrn Grafen Colloredo 97000 Gulden, bloß in An-

sehung des, von den künftigen Lehnempfängnissen hinwieder herzuhohlenden, assecurirten zwei bis dreifachen Ersatzes *). Aus ungedruckten Nachrichten bemerke ich folgendes.

Unter **Josephs** I glorreichster Regirung sind durch sechs Jahre an Laudemien eingegangen : : : : 153025 Gulden.

Unter Kaiser **Carl** VI, glorwürdigsten Andenkens, binnen 29 Jahren — 1202305 —

Unter Kaiser **Franz** I glorreichester Regirung in 20 Jahren : : 406182. —

Halte ich dieses mit der Beilage F, wo der Reichshofrath 1685 sagt, daß die Laudemien „ohnedem nicht importirliche und gleichwohl insgemein groß machende Accidentien„ seien, zusammen: so scheinet mir meine Lehre von dem jüngeren Alter dieser Gebühren, von der, nach und nach geschehenen, Vermehrung und Erhöhung ein starkes Gewicht zu erhalten. Denn wenn z. B. unter Kaiser Carl VI binnen 29 Jahren eingegangen sind 1202305 G. so beträgt im Durchschnitte die jährliche 19te Portion ungefähr 2182 fl. welches allemahl sehr beträchtliche Accidentien sind.

§ 71.

*) *Sel. jur. publ.* Th. XVII, S. 218.

§ 71.

Von den Laudemien, als Gefällen für den Reichshofrath. 1) Zeit, wann sie demselben überlassen worden.

Daß die Laudemien, wenn sie, welches hier nun in keine weitere Betrachtung kömmt, bei dieser oder jener Gelegenheit bezahlet werden, eigentlich kaiserlicher Majestät zugehören, das bringet die Natur der Laudemien (§ 2, II) mit sich, und nach der Beilage A wurden 1625 dem Kaiser unmittelbar 800000 Guld. gezahlet. Sie sind aber heutiges Tages dem Reichshofrathe überlassen und machen einen Theil der Besoldungen aus.

Wann diese Ueberlassung geschehen sei finde ich bei keinem Schriftsteller bemerket. Ich kann sie auch nicht ganz genau, aber derselben doch einen gewissen Zeitraum, mit Zuverlässigkeit bestimmen.

1) Im Jahre 1625 war sie noch nicht vorhanden. *a*) In der Beilage A wird ausdrücklich gesagt, daß Kaiserl. Maj. ein absonderlich laudemium empfiengen. *b*) Der Reichshofrath machte für sich und andere Interessenten eine besondere Summe aus, die zwar unter dem puncto laudemii mit begriffen, sonsten aber, ein

vertröstetes donatiuum, eine stipulirte Gebührniß genennet ward. Er erhielt also das eigentliche laudemium nicht. Und hätte er c) dazumahl schon ein vollkommenes Recht zu einer Forderung gehabt: so wäre nicht nöthig gewesen, sich auf ein gutwilliges Versprechen des Gesandten, auf eine stipulation, zu gründen und K. Maj. zu ersuchen, daß Allerhöchst Dieselbe an Dero Frau Schwester, die Gemahlinn des Großherzoges Cosmus II beweglich schreiben und R. Hofraths langwürige Bemühung bestens recommendiren wollten. Es wird zwar in der Beilage B eines von Kaiser Ferdinand II 1629 ergangenen Rescripts gedacht — *ut laudemii determinatum quantum consilio imperiali aulico — promte annumerari faciant.* Aber das setzt nicht die Ueberlassung der Laudemien, sondern nur den kaum angeführeten Fall zum Voraus.

Doch ist 2) die Ueberlassung schon vor dem Jahre 1650 geschehen, denn nach eben der Beil. B. hat K. Ferdinand III, 1650 resolvirt: — *consilio Imperiali Aulico in laudemiis determinationem quanti ex antiquo* *) *competiisse* *et*

*) Man sihet auch hieraus, was in Laudemialsachen, die alte Gewohnheit, das *antiquum*, heisse. — höchstens einen Zeitraum von etwa 20 Jahren.

et eidem iure relinquendum esse, et deinceps competere debere — jussit; welche Worte zu allgemein sind, als daß sie nicht auf die Ueberlassung der Laudemien überhaupt angewendet werden müßten.

§ 72.

2) Vertheilung der Laudemien unter die Herren Reichshofräthe.

Von der Austheilung der Laudemien unter die Herren Reichshofräthe kann ich dieses melden. 1) Jedes Laudemium wird eigentlich allemahl besonders und allein vertheilet. 2) An demselben haben alle diejenigen Mitglieder des höchsten Collegii Theil, welche an dem Tage, da ein laudemium resolvirt wird, in wirklicher Activität ihrer ordinari Reichshofrathsstelle gewesen sind.*) 3) Stirbt einer vor der Auszahlung: so fällt sein Theil auf seine Erben. (Beil. H.) 4) Die Abwesenden erhielten vor 1685 öfters kaiserliche Decrete, daß ihnen ihre Abwesenheit in Ansehung der Laudemien nichts schaden sollte, woraus nach und nach eine Gewohnheit entstanden ist, welches aber 5) durch

*) Dies meldeten auch die Schriften der Hofbeamten K. Carls VII, select. iur. publ. Th. XVI, S. 258.

5) durch ein kaiserliches Decret von 1685 für damahls und auf beständig abgeändert ward. (Beil. F.) doch sollen, 6) nach einer Reichshofräthlichen Collegialvereinigung von 1685, diejenige Herren Reichshofräthe, welche sich der, jährlich abwesend zu sein, erlaubten Zeit gebrauchen oder sonst anderer Ursachen halber den Rath zu besuchen auf einige Zeit abgehalten werden, den wirklich anwesenden gleich zu achten sein. (Beil. G.) 7) Der Herr Reichshofrathspräsident erhält doppelte Portion. (Beil. D.) 8) Ueber die Ansetzung und Austheilung der Laudemien hält der Reichshofrathsthürhüter ein Verzeichniß und zu dem Ende ein Laudemienbuch. (Beil. I.)

IV Abschnitt.

Prüfung verschiedener Meinungen. Einzelne Anmerkungen zur Erläuterung der Lehre von den Laudemien überhaupt *).

§ 73.

Im vorhergehenden, sowohl in dem zweeten als dritten Abschnitte, habe ich schon Gelegenheit ge-

*) Meinem Entwurfe nach sollte dieser Abschnitt weitläuffi-

gehabt, verschiedene Meinungen von dem Ursprunge der Laudemien zu berühren und zu widerlegen. Hier will ich noch einige Zusätze machen. Ich will nicht alle Schriftsteller aufschlagen und ihre Gedanken abschreiben. Diese Mühe ist mir kein Vergnügen und dem Leser zu keinem Nutzen. Nur einige!

§ 74.

Gemeine Eigenschafft aller bisherigen Meinungen.

Ich widerhohle, was ich vielleicht schon dreimahl gesagt habe, daß alle diejenigen, welche den Ursprung der Laudemien untersuchen, nur muthmassen, nicht beweisen; daher nicht die Spuren der Laudemien aufsuchen und verfolgen, sondern Wahrscheinlichkeiten vortragen; wenn auch diese

ihrer

läuffiger werden, als ihn der Leser findet. Ich habe das meiste von seinem Inhalte wieder durchstrichen; weil meine Schrift schon weit mehrere Bogen anfüllet, als ihr gewidmet waren. Doch ist er auch so, wie ich ihn izt lifere, vollkommen; da seine Gränzen eigentlich unbestimmt sind. Findet meine Arbeit den gewünschten Beifall: so folget vielleicht ein Nachtrag.

ihrer Art nach bewiesen werden. So lang also kein Schriftsteller ältere wirkliche Laudemialfälle aufführet und den Zusammenhang mit den nachfolgenden Zeiten erörtert, so lang werden meine Lehren einen Vorzug für den übrigen behaupten. Im neunten Jahrhundert etwas ähnliches, dort muthmaßlichen Grund finden und dann einen Sprung bis in das 15te und 16te Jahrhundert machen, das ist, wie ein Jeder sehen muß, allzu wenig und allzuviel.

§ 75.

Ob die willkürliche Einzihung der Lehen die Laudemien veranlasset habe?

Eine ziemlich gemeine Meinung ist es, daß laudemium von *laudare*, einwilligen, herzuleiten sei, (§ 3) und deswegen seinen Ursprung aus denen Zeiten habe, da es dem Herrn frei gestanden hat, die Lehen, nach des Lehnmannes Tode, entweder dessen Erben wieder zu verleihen oder zu behalten oder sonst zu veräussern. Unter ihre Gönner gehören unter andern Herr **Struv** und **Hellfeld** *), H. **Walch** **), H.

*) in den element. iur. feud. § 283, s. 303. Ihrer Gedanken und Worte bedienet sich Herr **Lorber von Stoerchen** in inst. iur. feud. s. 364, Not: (**). **) in der angeführten Diss. s. 3.

H. Steger: *) welcher sich folgender massen erkläret: **) *Neminem facile fugiet in feudis, ex quo haereditaria evaserunt, descendentes solum ad successionem fuisse admissos. Mortuo itaque absque illis Vasallo, si vel maxime fratrem, aut alios agnatos relinqueret, ad dominum nihilosecius relictum devolvebatur feudum. Hinc si defuncti fratres vel agnati feudum domino relinquere aut permittere nollent, ne in alias plane manus perueniret, redimere illud certa quadam pecuniae summa tenebantur.* Er bringt hierauf einige Beispiele aus den mittleren Zeiten bei, wo die Anverwandten eine gewisse Summe bezahlet haben, um ihre Lehen zu erhalten. Von diesen Summen habe ich aber 1) schon § 8 geredet und bemerket, daß sie, wegen vorhergegangener Streitigkeiten, um diese beizulegen, sind bezahlet worden. 2) Wäre dieser Ursprung richtig: so glaubte ich in dem Longobardischen Lehnrechte die besten Nachrichten von den Laudemien zu finden; da

*) in der bemerkten Streitschr. s. 13.

**) Herr D. Steger nennet, mit einigen Alten, die Laudemien der Seiten-Verwandten, Anfallsgelder. Aber man sehe § 4.

da nach demselben die Lehen bereits erblich waren und daher die Laudemien schon hätten genau bestimmt sein müssen *). 3) Stehet ihr dies gar zu stark entgegen, daß man in den alten Zeiten nichts, und nur erst nachher, nachdem die Lehen längstens erblich waren, das Erste von eigentlichen Laudemien höret. Ich will in dem Augenblicke nachgeben: so bald mir Jemand von dem eilften bis in das sechszehnte Jahrhundert eine

*) Ich zeigte § 5: daß das, in II F. 27, § 8, gebrauchte, *donum investiturae* kein Laudemium, sondern darunter die Belehnung selbst, als eine Wohlthat, zu verstehen sei. Eben so nimmt es die alte Uebersetzung in der Senkenbergischen Sammlung der Reichsabschiede, I, s. 7: „Bekennet auch dasselb der Herr, der die Investitur geben hat;„ sollen die Worte, „cum investitor donum investiturae cognoscit,„ heissen. FR. HOTOMANN in comment. de feudis ad II F. 27, § 7, und I. CVIACIVS in den Anmerkungen über die constit. de pace tenenda, in dessen Oper. Genev 1609, Tom. III, s. 747, verstehen, unter dem donum das Symbolum, welches der Herr dem Vasallen bei der Belehnung übergeben hat.

eine Reihe geschehener Bezahlungen der eigentlichen Laudemien darstellet. Ich läugne nicht, daß, bei Gelegenheit der willkürlichen Einzihung der Lehngüter, die Laudemien hätten entstehen können. Aber um zu beweisen, daß sie wirklich entstanden sind, dazu werden Vorfälle erfordert.

§ 76.

Ob sie von den Früchten des ersten Jahres herzuleiten sind?

Die Gedanken, welche der Herr Hofrath **Hommel** vorgetragen hat *), verdienen eine eigene Betrachtung. Er sagt: „Ich habe von dem Ursprung des Laudems meine gar besondere Gedanken. — Es ist eine Vergeltung der Früchte des ersten Jahres, die dem Herrn ehemals schlechterdings gehöreten. — Dem Herrn brachte auf sothane Zeit das Lehn gar wenig ein. — Dem neuen Vasallen aber war solcher Verzug höchstbeschwerlich, darum gab er dem Herrn so viel am Gelde als etwa die Früchte des ersten Jahres austrugen.„ Das Hauptwerk, daß der Herr

*) in den Akad. Reden über **Mascov**, de jure feudorum, S. 244 2c.

Herr, nach seines Vasallen Tode, das Lehn ein Jahr lang inne zu behalten, berechtiget gewesen sei, sucht Herr **Hommel**, ausser der, oben § 29 bemerkten, Französischen Verordnung, aus dem Schwäbischen Landrecht, Kap. 16, dem Lehnrecht, K. 15, § 1, dem Sächsischen Lehnrecht, K. 75, dem Landrecht, 1 B. Art. 34, aus den Münsterischen Statuten und aus einigen Beispielen, nach welchen bei feudis oblatis der Lehnsherr das aufgetragene Gut ein Jahrlang oder einige Zeit im Besitze behalten hat, ehe dasselbe dem Vasallen ist gelihen worden.

Nun gebe ich zwar zu, daß, vor den Zeiten der Erblichkeit der Lehen, der Herr dieses Recht hätte. Denn er hätte ja das Lehen auf immer einziehen können. Aber eben dieses aus den angeführten Stellen, für die Zeiten, da jene geschrieben wurden, erweisen wollen, das scheinet mir ihrem wahren Verstande entgegen zu sein.

Der Herr Hofrath hat, wenn ich nicht selbst grob irre, zwei Sätze nicht im Sinne behalten; da er die Folgerungen aus den obigen Stellen machte. Ich will mit denselben die Münsterischen Statuten erläutern. Das Uebrige wird sich alsdann leicht erklären lassen. Es

heisst:

heisst *): (nachdem im vorhergehenden die Volle Erblichkeit der Münsterischen Lehen bestättiget war)

„Da aber einige — Lehngüter durch Absterben uns — erledigten oder heimfielen, die wollen wir auch jeztgemeldeter massen vererben lassen, doch mit der Bescheidenheit, daß wir — innerhalb jahrs und sechs wochen nach dem Tode des verstorbenen Lehnmanns mit Anbietung des gewöhnlichen Heergeweides und eyds, um Belehnunge gebührende weise angesucht — worden. Geschehe das nicht: daß alsdann solche Lehngüter uns erlediget und heimgefallen sein sollen. Doch wollen — wir — auf diesen Fall dieselbige über ein jar und sechs wochen in unserm Besitz nicht behalten, sondern einen unsers Stiffts Münster unterthanen darzu bequehm, nach umgang solchen Jahres und sechs wochen damit belehnen.“

Um diese Stelle behörig zu verstehen muß man I) wissen, daß viele Lehnsherrn verbunden

*) in Bischoff Johanns zu Münster Declaration der Lands- und Lehnsprivilegien von 1570, § 2, bei Lünig im C. I. F. I, s. 1782 und bei Thummermut, s. 49, n. 14, der Kressischen Ausgabe.

waren, die eröffneten oder heimgefallenen Lehen alsobald wieder zu verleihen und sie ohne Einwilligung der Vasallen nicht in Erbe zu verwandlen; damit die Mannschafft nicht geschwächt ward *). II) Gleichwie Jahr und Tag überhaupt die vornehmste Deutsche Verjährung war **), also konnte ein Herr das heimgefallene Lehen, zu welchem nämlich nach dem Tode des Besitzers sich nicht also-

*) H. Sattlers Beschreibung des Herzogthums Würtenberg, Th III, S. 119. A. von Balthasar *de jure rein feudationis — in Pomerania* cap. II, § 13, S. 30 2c. S. 35 2c. Doch war auch diese Schuldigkeit des Lehnsherrn bei andern Lehenhöfen unbekannt. Man sehe die, im Texte angeführte Stelle, des Bayrischen Rechts. Kaiser Carl IV gab 1361 dem Stift zu Fulde ein Privilegium, daß alle, wegen begangener Felonie, eingezogene Lehen bei dem Abbte und dem Stifte bleiben und als Reichslehen getragen werden sollten; bei Lünig im C. I. F. I, S. 462, n. 49. Ein Mannengericht 1454 lies es dem Stifte frei, das Lehn selbst zu behalten oder wieder zu verleihen. Daselbst, S. 187.

**) H. Riccius *de praescriptione Germanorum*, cap IV, § 1, 2c. H. C. W. Kopp von den hessischen Gerichten, Th. I, S. 29 2c.

alsobald die Lehnserben meldeten, zwar in Besitz nehmen, aber er durfte es nicht als eigen, frei von allem Anspruche, ansehen, ehe Jahr und Tag verflossen war; eben dieselbe Zeit, binnen welcher die Lehnserneuerung geschehen musste. Hierhin unter andern die Reformation der Bayrischen Landrecht von 1518: *)

„Clagt ein Lehenherr auf ein Lehen — vnnd spricht es sei jm ledig worden, oder der Lehenmann hab es verworcht vnd will sich des darumb vnnterwinden, dem soll es der Fronpot auf sein dag ein antwurten — vnnd man soll dem Lehenherrn drey vierzehn Tag — geben — komt nyemandt in vermeldter Zeit, auf das Recht, der es verantwort, so soll der Lehnherr sölchs Lebenns mit Rue syzen, Jahr und Tag. — Würde aber sölich Lehen gegen den Herrn in Jahres Frist nyemandt verantworten, so soll der Lehenherr das Lehen behabt haben als ander sein Aygen."

Lese ich nun die Münsterischen Statuten noch einmahl: so finde ich auch nicht einen Schein der Früchte des ersten Jahres; nichts als dieses: 1) der Bischoff muß die Lehen den bestimmten Erben

*) Art. X, Tit. XXV, bei Lünig im C. I. F. II, f. 531 rc.

Erben lassen. Nur müssen diese binnen einem Jahre, zu Anfange, in der Mitte, oder zu Ende desselben, die Lehnserneuerung suchen und, welches wohl zu merken, das Heergewette lifern. 2) lassen sie diese Frist verstreichen: so haben sie ihr Recht verlohren. Dem Bischoff wird von den Mannen das Lehn zuerkannt. Nun ist es sein eigen. Er kann ein Jahrlang die Früchte einzihen, aber zu der Zeit, da keine Erben vorhanden sind oder wenn sie ihr Recht verlohren haben. 3) Muß er dasselbe, wenn gedachtes Jahr verflossen ist, als ein neues Lehn einem andern leihen; damit die Mannschafft nicht geschwächt wird.

Behält man diese ganz analogische Auslegung mit ihren zween Grundsätzen: so wird man auch in den Sächsischen und Schwäbischen Rechten nicht das Geringste von den Früchten des ersten Jahres entdecken. In einem K. 16 des Schwäbischen Landrechts finde ich gar nichts, was H. Hommel schreibt, wohl aber im Kap. 34, der Senkenbergischen *) und Kap. 104, 115, der Schilterischen Ausgabe **) gerade das Gegentheil

*) im Senkenbergischen corp. iur. Germ. Tom. II, f. 52.

**) auch in dessen corp. iur. feud. f. 603.

theil dessen, was dieser Gelehrte gefunden hat. Ueberall lese ich: „Der Künig soll kein (dies Wort läßt H. Hommel weg) Vanleben in seiner Gewalt haben jar und Tag er sol es hinleihen." Und wie deutlich bestätiget meine Gedanken das Schwäbische Lehnrecht, das mir entgegen seyn soll? *) Es heisst: „Der Herre sol das gut behalten yore und Tage unverwandelt das yme ledig worden ist." So weit lieset vielleicht Herr Hommel, um einigen Schein zu finden. Aber man lese weiter! „Mag der Mann mit sines einiges Hant bewysen zů den heiligen das er nüt en wuste das das gůt ledig was worden dem Herren der Herre sol es in lasszen geniesszen und sol ime das Lehen liben." Nimmt man den Anfang des Kapitels dazu: „Ob ein Mann ein Lehen oder ein gůt versmohet das ein Herre es für ledig het —„ so sihet man ja sonnenklar, wovon die Rede ist und in der ganzen Stelle nichts als dieses: — Der Herr kann ein Gut, das er für eröffnet hält, an sich zihen, aber er muß es ein Jahr lang unverwandelt, unverändert, behalten, Niemand anders verleihen; weil jeder, der ein Recht dazu zu haben glaubt, noch

 binnen

*) bei Schilter S. 19.

binnen Jahr und Tag die Lehnserneuerung suchen kann.

Der Leser wird es selbst für überflüssig halten, das Sächsische Lehnrecht ebenfalls anzuführen; da es nicht mehr als das Schwäbische lehret. Wenn endlich Herr Hommel glaubt, dieses Recht zu den Früchten des ersten Jahres habe besonders bei aufgetragenen Lehen statt gefunden, welche der Herr ein ganzes Jahr behielte, um zu zeigen, daß sie ganz seine wären: so schliesst er nach meinem Urtheile von einzelnen Fällen zu geschwind auf Grundsätze. Zuweilen ist es in den ersten Zeiten geschehen; wie unter andern die, von den Markgrafen Otto und Albert zu Brandenburg, dem Erzstifte Magdeburg 1196 geschehene Schenkung und oblatio in feudum allerdings bezeuget *). Allein diesem und einigen andern Beispielen stehet eine unzählige Menge Urkunden entgegen, wo *his ipsis litteris* die Oblation und Infeudation geschihet, wo die Vasallen bloß bekennen, daß sie ihre eigene Güter in der Zukunft als Lehen von N. besitzen wollen. — Wahrheiten, die ich hier nur bei Gelegenheit bemerken muß und nicht weiter ausführen kann.

Doch

*) in Ludwigs reliqu. manuscript. T. XI, s. 594, besonders, s. 604.

Doch wenn ich auch dem Herrn Hofrathe seinen Vordersatz zugegeben hätte: so würde ich doch den Schluß auf den Ursprung der Laudemien läugnen. Man hätte, wenn die Früchte des ersten Jahres der Grund der Laudemien wären, weit eher als in dem XVI Jahrhundert davon hören müssen.

Uebrigens stehet von der Meinung des Herrn Hofrathes nicht nur, wie derselbe glaubt, allein bei **Alteserra** *) so etwas: sondern der Herr Canzler von Ludwig hatte sie auch vor ihm ganz deutlich behauptet **).

§ 77.

Einzelne Anmerkungen.

Die Folge des gegenwärtigen Abschnittes, sollte, wie in der Note zum § 73 bemerket ist, ohne Gränzen sein. Ich wollte aber eigentlich theils die Gebräuche der Deutschen einzelnen wichtigsten Lehnhöfe sammlen, theils wichtige einzelne bestrittene Fragen aufwerfen und nach meiner

*) de feod. Gall. c. 14.

) in einer, selbst von Herrn **Hommel angeführten, Schrift, de iure annatarum, cap. I, §. 42, Not. y.

Einsicht und meinem Systeme beantworten. Ich streiche aber aus den angeführten Ursachen, da ich dort, wo mein Hauptzweck zu erörtern war, weitläufftig genug gewesen bin, alles durch. Nur um den übrigen Inhalt des Abschnittes nicht ganz vergeblich angezeiget zu haben, will ich der Belehnungsgebühren zweener Lehnhöfe gedenken; davon die eine Nachricht in einem Buche stehet, in welchem man sie nicht suchet, die andere in einem ungedruckten Vertrage, welchen ich an einem andern Orte vollständig mittheilen werde.

Bei dem Fürstlich Hessischen Lehnhofe wird 1) bezahlet eine gewisse nach Beschaffenheit des Lehens vestgestellte Lehnware. Hiervon bekömmt der Canzler die Hälfte. Ist die Canzlerstelle ledig: so wird der Regierung oder einigen von derselben die Arbeit mit Revision der Lehnbriefe gegen den Genuß der Canzlersportion aufgetragen. Die andere Hälfte wird unter die Canzleien nach hergebrachter Proportion vertheilet. 2) Bekömmt der Lehen-Secretarius vor die Einrichtung des Lehnbriefes 1 Rthaler, der Lehenschreiber vor die Expedition eben so viel und der Pedell vor Siegelgebühr 1 Viertel Rthaler. Die Stempelgebühr vor den Lehnbrief und Revers wird be-

son-

sonders bezahlet. 3) Bey Fürstlichen und Gräff-lichen Lehen wird dem Lehen-Secretario, Lehnschreiber und Pedellen eine hergebrachte besondere Discretion gegeben, ohne die gewöhnliche Präsente vor die Bedienung mit Herrschafftlicher Equipage und Livree. 4) Wenn ein Lehen cum consensu domini verkaufft, oder der neue Vasall sonst ex nova gratia belihen wird, bezahlt derselbe unter dem Nahmen des laudemii doppelte Lehnwaare, zur Lehnscollectur, welche auf gleiche Art, wie die einfache, vertheilet wird *).

§ 78.

An dem Churfürstlich Cöllnischen Lehenhofe sind die Laudemien überhaupt unbekannt. Eine Ausnahme enthält der, noch ungedruckte, Vertrag

*) Mit diesen Worten stehet die Nachricht bei dem H. O. A. Rath Lennep, von der Landsidelleih, Tit. III, § 6, Not. 18. — Nach welchem Verhältnisse wird die Grösse der Laudemien bestimmet? — Werden sie allein von Seiten-Verwandten bezahlet? — Diese und mehrere Fragen hätten am ersten bemerkt und beantwortet werden sollen. — Vielleicht sind sie zum Theil ein Geheimniß, wie an mehreren Lehnhöfen!

trag zwischen Erzbischoff Ferdinanden und der Erzstiftischen Ritterschafft, die Erzstiftischen Lehen und deren Folge betreffend, vom 28 Junii 1659. Es heisst, nachdem die weibliche Erbfolge bestimmt war, Art. V. „wogegen die löbliche Ritterschafft sich erkläret, versprochen und verbunden, daß, wann alsolcher Fall sich begeben würde, daß die Weibspersohnen oder aber diejenige Mannspersohnen, welche sich per lineam femininam qualificiren können, in dem Lehen succediren wollen, alsdann sie vorhero jedesmahl Ihro Churfürstl. Durchlaucht als Lehenherrn, loco recognitionis decimam partem pretii, worauf das Lehn im Grunde quoad utile dominium geschätzt werden kann, abstatten und entrichten sollen."

Beila=

Beilage A*)

Reichshofraths-Gutachten wegen des von den Appianis und Groß-Herzogen zu Florenz demselben vertrösteten donativi.

Die Sabbathi 3 Mensis May 1625.

Plumbini feudum in puncto Laudemy, so viel die versprochene $\frac{m}{100}$ Reichs-Thaler für den Reichs-Hof-Rath und andere interessenten betrifft, deliberatum, wie eigentlich fürkommt, daß der Florentinische Ambasciador dasjenige, was Er berührter $\frac{m}{100}$ Reichs-Thaler von wegen seines Herrn Principals des Gros-Herzogen vor den Kayserl. Commissariis per stipulationem solennem gutwillig versprochen und nochmals post publicationem senten-

*) Die sämmtlichen Beilagen habe ich aus der Verlassenschafft eines seeligen Reichshofrathes erhalten; aus dessen authentischen Nachrichten auch die Anmerkungen § 68 sg. genommen sind.

tentiarum durch sein Procuratorem D. Marcellum in offentlichen audtorio iuris in Anhör vieler ansehnlichen Fürstl Agenten und Procuratoren nochmals wiederhohlen lassen, anjezo nit halten, und mit seinen Zusagen wieder zurückgehen will, wie Reichs-Hof-Rath zur Bezahlung seiner Angebühr sicherlich gelangen möge.

Conclusum fuit ut infra.

Demnach sich Ihro Mayl. wißen allergnädigst zu erinnern, was in Dero Nahmen von etlichen Derselben deputirten Commissariis mit dem Florentinischen Ambasciator sowohl Ihrer Mayl. absonderlich Laudemii halber sich auf $\frac{m}{800}$ fl. belaufsend abgehandlet worden, als auch das darbey dieser $\frac{m}{100}$ Reichs-Thaler wegen per expressum in stipulationem kommen, daß dieselbe bemeldter Ambasciador gleichfalls richtig machen und bezahlen solle, dessen sich aber anjezo Er wiederum zurück zu gehen und zu verweigern anmasse; So bitte Reichs-Hof-Rath allerunterthänigst Ihro Mayl. wollen die allergnädigste Verfügung thun, und den Ambasciador vermahnen lassen, daß Er seine Wort und gethane stipulation, so viel als Reich-Hof-Raths

Raths versprochene Gebührnus betrifft, würklich und unverzüglich praestire, uud in euentum, da Er weiter difficultiren sollte, daß Ihro Mayl. Dero Frauen Schwester bewealich zu schreiben und derselben des gehorsamsten Reichs-Hof-Raths langwührige Bemühung in dieser Sachen in besten recommandiren wolle.

Ita conclusum in Cons. Imp. Aulico, die 3 May 1625.

Praesentibus

D. ab Harrach. *D. Hildprand.*
D. Wenzel.
D. Mosmuller.
D. Terz.
D. Hatzold.

Conclusum Per Sac. Caes. Majtem, daß Herr von Stralendorff und Herr von Werdenberg mit den Florentinischen Botschafter reden sollen.

6. May. An. 1625.

B.

Reichshofraths-Gutachten in puncto Laudemiorum.

Martis 23. Junii 1671.

Praesentibus

Excellentissimo Dno Praeside Comite von *Schwarzenberg.*

Dno Vice-Praeside Comite â Fürstenberg.

D. Com. in Oetting.	*D. Crane.*
D. Com. â Sinzendorff.	*D. Goppold.*
D. Com. â Windischgraetz.	*D. Andler.*
D. Com. â Zeyl.	*D. Brüning.*
D. Bar. de Walderode.	*D. Portner.*
D. Bar. de Herward.	
D. Bar. de Walderdorff.	
D. Com. ab Herberstein.	
D. Com. â Wallenstein.	

Oldenburgische *Successions*-Sache; Sive Herr Herzog Joachim Ernst zu Schleßwig-Holstein-Plön in Literis ad Imperatorem de dato 23 Aprilis nuperi et praesentato 14. huius exponit, wie daß er mit der Königl. Majestät zu Dänemark aller zwischen Ihnen streitig gewesener Puncten halber in der Güte völlig verglichen worden, mit allerunterthänigster Bitte,

Bitte, weilen er seine auf die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst habende Iura, so viel die in Königlichen Handen bereit stehende Hälffte besagter Grafschafften betrifft, cediret und übertragen, Kaiserl. Majestät geruheten allergnädigst sothane Cession als ungezweifelter Ober-Lehen-Herr mit der Kaiserlichen Confirmation zu authorisiren; Nachdeme er auch wegen der andern Hälffte der Grafschafften quaestionis mit dem Herrn Herzog zu Holstein Gottorff in dem Rechts-Streit verbleibe, und weil derselbe durchaus zu keinen schiedlichen raisonablen Mitteln sich hätte finden wollen; als bittet er gleichfalls allerunterthänigst, wider besagten Herrn Herzogen Dero Kaiserliche Sentenz in dieser Successions-Sache Ihme nunmehro ohne weitern Verzug wiederfahren zu lassen.

In eadem Fürstl. Schleßwig-Holstein-Plönischer Rath und Abgeordneter Benedict von Künningham sub praes^to^ 14. huius bittet allerunterthänigst die sub A in Copia vidimata hierbey liegende Cession aus Kaiserl. und Oberlehnsherrlichen Mächten zu authorisiren und zu bekräfftigen.

Idem von Künningham sub praes^to^ 15. huius exhibet duplicatum obigen Schreibens.

In eadem nomine der Königlichen Majestät in Dännemark Andreas Pauli von Liliencron sub praes^to^ 14. huius notificat gleich-

P falls

falls den getroffenen Vergleich und geschehene Cession mit Bitte, Ihro Kaiserl. Majestät geruheten solche aus Kaiserlichen und Oberlehnsherrlichen Mächten zu authorisiren, und in debita forma zu bekräfftigen.

Referatur Sacrae Caesareæ Maiestati loco Voti: Dieweilen durch Göttliche Verleyhung die beschwehrliche Oldenburgische Succesions Sache zum Halbscheid zwischen dem König zu Dännemark Norwegen nnd dem Herrn Herzogen zu Holstein Plön verglichen und beygelegt, und von Herrn Herzogen selbst auch hochgemelten Partheyen Abgesandten und Abgeordneten, als Andreas Pauli von Liliencron, und Benedict von Künningham um Kaiserliche gnädigste Confirmation cessionis allerunterthänigst angehalten wird; So habe gehorsamster Reichshofrath kein Bedenken, sondern seye der unvorgreiflichen allerunterthänigsten Meynung, daß die übergebene Fürstliche Cessio, damit die Sache ihre völlige Endschaft haben, und der Herr Herzog auch zu den gegen Praestandis, welche sonder zweifel auch wohl zum Vorschein kommen werden, gelangen möge, sub Solitis Clausulis salvatoriis confirmiret werden könne.

Neben

Neben dem erinnert Reichs-Hofrath auch allerunterthänigst, nachdem in den Translationibus feudorum (wie allhie contract weis geschehen) Herkommens von Reichshofrath aus ein gewisses Laudemium zu determiniren, welches demselben von den regierenden Römischen Kaisern gegönnet worden, dergestalten, daß die Röml. Kaiserl. Majestät Ferdinandus tertius gloriosissimae Memoriae Anno 1650. 11. Augusti in Principatus Corregy Feudo per Decretum resolvirt, Consilio Imperiali Aulico in Laudemiis determinationem quanti et antiquo competiisse, et eidem jure relinquendum esse, et deinceps competere debere, quare Laudemium determinatum ratum esse jussit. Similiter et divus Ferdinandus II. Imperator 16. Octobris 1629. in Plumbini Feudo Bellissarium et Annibalem Appianos ratione Laudemii Consilio Impeciali Aulico praestandi clementer ac serio monuit, ut Laudemii determinatum quantum Consilio Imperiali Aulico in recognitionem Laborum prompte annumerari faciant. Wie dann bey der Translation Pontremelli, Malgrato, Miramulae und Monchieri Aquila, und Grangola, und dann

in Teutschland bey der Translation Braunschweig, Hannau, Lichtenberg, Eichstett, und mehr andere vorgangene Exempla mit sich bringen, und bittet demnach derselbe allerunterthänigst, daß Ihro Kaiserl. Majestät auch bey dieser Occasion dem Herkommen nichts zu wider vorgehen lassen, sondern gedachten Dero gehorsamsten Reichshofrath bey seinem hergebrachten Iure allergnädigst schützen und handhaben, und die Confirmation nicht vorgehen lassen wollen, bis daß der König in Dännemark Norwegen ein Laudemium competens dem Reichshofrath auszahlen liesse, bevorab, daß gehorsamster Reichshofrath sonst zumal keine Accidentien und mit der ordinari Besoldung sich nicht auszubringen vermag, stünde zu Ihrer Kaiserl. Majestät gnädigsten Gefallen, ob Sie dessen den von Liliencron erinnern lassen wollten.

Ihrer Kaiserl. Majest. den 12. Iulii 1671 im Geheimen Rath vorgebracht, und von derselben geschlossen worden, wann die Gewalttrager sich mit dem Löbl. Reichshof-Rath über innermeltes Herkommen verstanden haben werden, so folget weiterer Bescheid, quo facto fiat petita confirmatio.

C.

Des Gräfl. Hanauischen Raths von Krantz vor billig und recht agnoscirte Gebührnus und Schuldigkeit in Brüderlichen Successions-Fällen Laudemia zu bezahlen, nebst freiwilligem offerto die von ihme ex pura generositate determinirte 5000. fl. inner 14. Tagen abzutragen *).

Demnach von dem Löbl. Reichshofrath anheut den Ersten October 1714. beyde Reichshofräthe Graf von Wurmbrand und Freyherr von Partenfeld pro Commissariis ernennet worden, um von dem allhier subsisti-

*) Es ist hierbei merkwürdig, daß der H. P. Reichshofrath, wie ein conclusum dd. 19 Junii 1714, bei Moser im R. H. R. Proceß, Th. III, S. 583, lehret, der Gräfl. Hanauischen Vorstellungen und Churfürstl. Pfälzischen Intercessionalien ungeachtet, von den geforderten 10000 Rthlrn. nicht abgehen wollte und zu dem Ende die Execution bereits erkannt hatte, nun aber nur der 5000 Guld. gedacht worden. Was übrigens von dieser nota, daß der Hochgräfl. Rath von Kranz die laudemia für Recht erkannt habe, zu halten sei, kann man leicht beurtheilen.

sistirenden Gräfl. Hanauischen Rath N. Krantz ratione der per mortem Grafen Philipp Reinhards seinem principalen Grafen Johann Reinhard ex Successione fraterna zugefallenen Hanau-Müntzenbergischen Lehen Stucken, und deswegen schuldigen Laudemii eine Summam von 5000. fl. zu fordern. Als hat sich zu Folg der von dem Reichshofraths Thürhüter obgedachten Hanauischen Rath beschehene Citation, derselbe Dienstag den 2ten dieses lauffenden Monats um 4. Uhr Nachmittags in der Behaußung Herrn Grafens von Wurmbrand eingefunden, allwo ihme per Commissarios so wohl die Befugnus und wohlhergebrachte Observanz in dergleichen Brüderlichen Successions Fällen Laudemia zu fordern, als auch daß Ein Löbl. Reichshofrath solches Quantum (obschon wegen der vielen ansehnlichen Lehensstücken derselbe ein viel grösseres zu begehren, befugt gewesen wäre) nur auf 5000. fl. ex pura generositate determiniret hätte, vorgestellet worden; So hat erstgedachter Gräflich Hanauischer Rath solche Gebührnus und Schuldigkeit in Brüderlichen Successions-Fällen Laudemia zu bezahlen nicht allein vor billig und Recht agnoscirt, sondern auch die geforderte Summam à 5000. fl. innerhalb 14. Tagen abzutragen sich von selbsten erbotten.

D.

D.

Als von Seiten des jetzigen Herrn Churfürstens zu Pfalz zur Lehensempfängnus sehr stark getrieben worden; und Reichshofrath aus denen dermahlen vorwaltenden erheblichen Ursachen, sein Votum ad Augustissimum nicht zuruck halten wollen, ob er schon wegen seines dabey versirenden Laudemial-Interesse der Observanz nach, ein solches wohl hätte thun können; So haben Ihro Kaiserl. Majestät darüber ein allergnädigstes Wohlgefallen bezeiget, und auf dieses Reichshofraths Votum ultro resolvirt, daß diese vor sich gehende Belehnung wegen Dero Reichshofraths Laudemial-Rechten, ohne Consequenz seyn solle. Videatur Reichshofraths Gutachten Churpfalz in puncto investiturae de dato 5. Maii 1717. una cum resolutione Caesarea de 9. eiusdem mensis et anni.

* * * * *

Auf dasjenige, was folio praecedente 252. pag. 2. von dem Chur-Pfälzischen Laudemio vorgemerket, ist endlich mit Anfang des 1718ten Jahres von Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz eine Laudemialportion 150. Ducaten: Ihro Excellenz dem Reichshofraths Praesidenten Herrn Grafen von Windischgrätz aber über Dero gewöhnliche dop-

doppelste portion, noch 200. Ducaten, mithin 500. Ducaten durch den Chur-Pfälzischen Agenten zugestellet worden; Es haben jedoch hochbesagte Ihro Excellenz, zu Bezeigung, daß Sie nichts, als was die Observanz Ihro zuleget, auch kein praecipuum vor denen andern participanten, mithin von dem Collegio sich nicht zu separiren verlangen, dieses Ihro zugeschickte augmentum der 200. Ducaten dem corpori participantium accresciren, und unter dieselbe distribuiren lassen. Welches merkwürdige Exemplum hiehero in perpetuam rei memoriam zu annotiren, in alle Wege sich geziemen will. Wien den 31. Ianuarii 1718.

E.

Zu Salm Herr Fürst Niclas Leopold in puncto Investiturae; sive des Wild und Rhein Grafens Christian Otto zu Dhaun Anwaldt von Middelburg sub dato 1. huius übergiebt allerunterthänigste Anzeige und Exculpation ad Conclusum de 8. Martii nuperi, nebst beygefügter Vorstellung und Bitte, pro clementissime eandem pro sufficienti acceptando, et dispensando ex ratione adducta à praestatione Laudemii: Appon. Lit. A. B. et C.

Imo.

Imo. Wird die allerunterthänigste Anzeige und vermeintliche Exculpation hiemit als unhinlänglich verworfen, und die Kaiserliche Lehnsherrliche behörige Ahndung Krafft dieses nochmahls ausdrücklich vorbehalten.

IIdo. So viel das zu weigernde Laudemium betrifft: So lassen Ihro Kaiserl. Majestät es des ganz ohnerheblichen und ad casum praesentem sich gar nicht schickenden vermeintlichen Einwendens ohngehindert bey dem vorigen Concluso eiusque membro tertio, ohnveränderlich bewenden, und wird zu Abtragung dieser gegen den Kaiserlichen Reichshofrath obliegender Schuldigkeit hiermit noch ein terminus duorum mensium, sed ultimatus angesetzet, mit dem Anhang, daß nach dessen Ablauf der Reichs-Hoff-Fiscal ohne weitern Anstand excitiret werden solle.

IIItio. Hiernächst wird auch dem Impetranti hiermit allergnädigst auferleget bey Ihro Kaiserl. Majestät allerunterthänigst anzuzeigen, ob das producirte Decretum Salvatorium de Anno 1728. auch bey dem Kaiserlichen Reichshofrath (wohin als zu dem eigentlichen und alleinigen Kaiserl. Reichs-Lehenhof alle Reichslehen Sachen gehörig sind) resolvirt worden seye, damit sodann nach Befinden weitere Kaiserliche Reichslehenherrliche Entschliessungen diesfalls gefasset werden können. F.

F.

Decretum an Reichshofrath in puncto Laudemiorum und anders 18. Octobr. Ao. 1685.

Demnach der Röml. Kaiserl. Majestät Unserm allergnädigsten Herrn in Unterthänigkeit referirt worden, was bey Deroselben Dero Geheimer Rath, Cammerer und Reichshofraths-Praesident, Herr Wolfgang Graf zu Oettingen wie auch Dero Cämmerer und Reichshofraths-Vice-Praesident Herr Sebastian Wunibald Graf von Zeyl und übrige Dero Herren Reichshofräthe in Unterthänigkeit angebracht: wie nehmlichen hiebevor zuweilen einem und andern Dero gehorsamlichen Reichshofräthe, wann selbe auf kurze Zeit zu einiger Commission verschicket worden, die Gnad gethan, und per Decretum die Versicherung geben lassen, daß Sie deren Zeit während Absenz fallender ordinari emolumenten, nicht weniger als die gegenwärtige Räthe fähig seyn und gaudiren sollten; Solches aber mittler Zeit also gemein gemacht worden, daß ein jeder, welcher in Commissionen anderwärts auch auf lange und bisweilen Lebenszeit verschickt worden, Dero gehorsamen Reichshofrath unwissend, mit dergleichen Decreten sich versehen, und Krafft derselben ihre portiones auf begebende

bende Fälle gemeiniglich erhöhen lassen, womit die ohnedem gar selten zufallende Accidentien denen gegenwärtigen also geschmälert worden, daß Sie gar wenig Genuß ihrer Mühe und Arbeit von sothanen ohnedem nicht importirlichen und gleichwohl insgemein großmachenden Accidentien, wie bekanntlich empfinden können.

Und ob es zwar an deme seye, daß gegenwärtige gehorsamliche Reichshofräthe ihren abwesenden Collegis den Vortheil nicht misgönnen, und den effect ob allerhöchstgedachter Ihrer Kaiserl. Majestät Decreten, so viel die Besoldung betrifft, (unerachtet auch selbige in Dero Kaiserl. Cammergericht, auf dessen Ordnung mehrbesagter Dero gehorsamlicher Reichshofrath hauptsächlich gewidmet seye, denen gegenwärtigen Zuwachse) gerne lassen zu statten kommen; was aber dergleichen extraordinari Besoldung belange, damit es von langwühriger Observanz diese Bewandnus habe, daß auch die gegenwärtige Räthe, welche sonsten das ganze Jahr hindurch in Verrichtung ihrer function, sowohl mit frequentirung des Raths, als auch Ablegung der Relationen, allen Fleisses bemühet seyn, wann Sie auch nur ohngefehr, obwohlen ex probabili causa von einer Session, da dergleichen accidens fället, abwesend seynd, von dessen participation gänzlich excludirt wären, daher etwas hart und schwehr schiene, daß die abwe-

abwesende besserer Condition seyn sollen, indeme sie pro primo ihre Besoldung so wohl als die gegenwärtige geniessen, und doch wie diese mit Relationen und Frequentirung des Raths nicht fatigiret würden; Beynebens hatten sie Secundo ihre gemeiniglich wohl zulängliche Abfertigung-Reiß-Gelder- und Deputata, dabey auch vielmahlen den Vortheil der Kostfreyhaltung bey denen Ständen wohin sie geschickt werden, nebst offtmahligen ansehnlichen Regalien; Dessen allen Reichshofrath insgemein entbehren, und noch darzu an verschiedene gefährliche und sehr kostbare Ausgaben *Dero* Hofes aus eigenem Beutel gebunden, auch hier und anderwärts mit doppelten und dreyfachen Unkosten sich Standsgebühr zu unterhalten necessitirt seye, darüber zu Zeiten auf ein einziges Jahr, nach Beschaffenheit der Zeiten, zwey oder dreyjährige Besoldungen nicht erklecklich, wie es in jüngster leidigen Pest- und Kriegsflüchten, die betrübte Erfahrnus gegeben, und noch heutigen Tags zu erdulten seye, dessen allen die Absentes mit ihren obbeschriebenen Vortheil entübriget seynd, welche also nicht übel nehmen könnten, daß sie das einzige auf die praesentes gewidmete und gar selten fallende extraordinari emolumenten denen praesentibus um so viel billiger zu gönnen, weilen sie seiner Zeit nach ihrer Zurückkunft eben

dieses

dieses Vortheils wiederum theilhafftig zu werden, die Hoffnung hätten; Viele aber aus denen praesentibus entweder Alters, oder anderer Ursachen und impedimenten halber, zu dergleichen Schickungen, und hierab erfolgenden avantagio zu gelangen, sich schwerlich oder gar nicht promittiren könnten; Zudeme auch kommet, daß die bishero vermehrte Anzahl der Räthen solche accidentia fast geringern und vernichten thäte. Mit angehoffter gehorsamster Bitte, Ihre Kaiserl. Majestät nicht allein dergleichen bishero ertheilte Decreta allergnädigst aufzuheben, sondern auch hinführo nicht mehr zu ertheilen, sodann die weitere Declaration wegen die Zahl der participanten zu dergleichen emolumenten, ergehen zu lassen, gnädigst geruheten. Und nun dieselbe sothanes Begehren für recht und billig befunden; Als haben Sie sich dahin allergnädigst resolvirt, daß nicht allein alle dergleichen bishero ertheilte Decreta gänzlich aufzuheben; Massen Ihro Röml. Kaiserl. Majestät selbe hiemit alle aufheben und cassiren; sondern auch hinführo nicht mehr ertheilen zu lassen; Declariren auch anbey weiters hiermit und wollen, daß die künftige etwann von heutigen Dato an, über die in der Reichshofraths Ordnung bestimmte Zahl der Achtzehen einnehmende Reichshofräthe, welche auf Dero jüngsthin ergangene Kaiserliche Resolu-

solution, von der Kaiserlichen Hof-Cammer nicht besoltet werden, auch in dergleichen emolumenten, wie die Namen haben, keine participation haben mögen, noch sollen, sondern davon gänzlich ausgeschlossen bleiben. Zu dessen mehrer Versicherung und künftiger Vesthaltung ist auf Ihrer Kaiserl. Majestät gnädigst gemessenen Befehl gegenwärtiges Decret darüber ausgefertigt worden. Und seynd Dieselbe mit Kaiserlichen Gnaden dem Herrn Praesidenten und sämtlichen Herren Räthen allstets wohlgewogen.

Signatum zu Wien unter mehr allerhöchstgedachter Ihrer Kaiserl. Majestät hervorgedruckten Secret Insiegel den Achtzehenden Septembris Anno Sechszehen hundert fünf und Achtzig.

(L:S:C:)

V t Leopold Wilhelm Graf
zu Königsegg *Mppr*.

Johann Probst.

G.

G.

Reichshofräthliche Collegial-Vereinigung ratione participationis Laudemiorum.

Bey dem Löbl. Kaiserl. Reichshofraths-Collegio ist anheut den 14. Martii 1713. occasione distributionis des wegen des Italienischen Lehens Vergagni erledigten Laudemii der 2000. fl. ad deliberandum proponirt worden: ob? und welche absentes aus den Herren Räthen an denen eingehenden emolumentis ihren Theil, als wann sie gegenwärtig wären, haben sollen? worauf in conformitate der vor einigen Jahren bereits getroffenen Collegial-Vereinigung unanimiter concludirt worden: es seye allerdings billig, daß nicht um eines jeden Absenz willen die participation an gedachten emolumentis zu entziehen oder zu verweigern, sondern daß diejenige Herren Räthe, welche der in der Reichshofraths-Ordnung jährlich abwesend zu seyn erlaubten Zeit sich gebrauchen, oder sonsten anderer Ursachen halber den Rath auf einige Zeit zu besuchen abgehalten worden, allezeit unter die participantes mit gerechnet werden sollten, im übrigen aber es in conformität des Kaiserl. Decreti vom 18. Septembr. 1685. zu observiren seye.

H.

H.

Gutachten, in puncto Laudemiorum illis, qui relicto Consilio Impli Aulico alio missi sunt in specie Herrn von Binder betreffend.

Allergnädigster Kaiser und Herr, Herr!

Bey Ihro Kaiserl. Majestät hat in dem allerunterthänigsten hier beygefügten Memoriale, so unterm praesto 12ten dies herüber kommen, der Kaiserl. Reichshofrath Johann Binder Edler von Kriegelstein, und wie die allerunterthänigste Unterzeichnung sowohl als das Rubrum lantet: Minister im Nieder-Rheinisch Westphälischen Creiß (wiewohl die Unterschrifft selbst nicht weniger, als das ganze Memoriale nicht von seiner des Supplicantens, diesem gesamten Collegio gar wohl bekannten, sondern von einer fremden Hand, ohngezweifelt aber auf dessen Geheiß geschrieben ist) allerunterthänigst vorgebracht: Wie daß er vor Antrettung seiner Abreiß Ew. Kaiserl. Majestät zwar verschiedene Motiva per Memoriale allerunterthänigst zu Gemüth geführet, welche seinen Auffenthalt wohl hätten erfordern mögen; So hätten Allerhöchst Dieselbe gleichwohlen wegen damahlig mißli-

mißlichen Conjuncturen allergnädigst gern gesehen, daß er seine Hinauskunft beschleunigen möchte, unter allergnädigster und ohnentstehem Intention und Meynung, daß ihm hierdurch im geringsten kein Nachtheil zuwachsen sollte.

Unter gedachten Motiven wäre auch dieser gewesen, damit ihm als würklicher Reichshofrath, das Bremische und Verdische Laudemium gleich anderen reserviret werden und sicher bleiben möge,

weilen er denen deliberationibus wegen der Investitur nicht nur beygewohnet habe, sondern auch bey deren endlichen resolution zugegen und im Collegio gewesen seye.

So wollte doch äusserlich verlauten, ob wolle ihm seine portio difficultiret werden.

Dahero und um Befolgung Ew. Kaiserl. Majestät allergnädigster Intention, et ne officium ipsi sit damnosum, auch zu Abkürzung aller Schwürigkeit, er sich gemüssiget finde, zu Ew. Kaiserl. Majestät selbst in allerunterthänigster Devotion ganz getrost zu recurriren, Allerhöchst Dieselbe in Erwegung angeführter Ursachen allerunterthänigst bittend, nach

selbst allerhöchst erleuchten Gutfinden zu verhindern, damit ihm kein Praejudiz noch Schad Dero allergnädigsten Intention entgegen zuwachsen, sondern ihme seine portio in diesem Laudemio sicher bleiben, und gleich andern verabfolget werden möge.

Wie nun gehorsamster Reichshofrath hieraus mit Verwunderung ersehen müssen, daß man hierdurch denselben nicht nur eines unbilligen Praejudizes und Schadenszufügung zu bearawohnen, sondern auch bey Ew. Kaiserl. Majestät selbst durch diesen an Dero allerhöchste Person genommenen Recurs, deshalben einen höchstverkleinerlichen Verdacht gegen denselben zu erwecken, sich kein Bedenken gemacht, wo man doch dem von Binder, alles, wozu er befugt, und was Ew. Kaiserl. Majestät ihm sonst an Kaiserlichen Gnaden und Wohlthaten immer zuzuwerfen allergnädigst intentioniret seyn mögen, ganz nicht mißgönnet, weniger ihm dasjenige, was ihm gebühret, in einigerley weis vorzuenthalten, niemals den geringsten Gedanken gehabt, gleichwohlen man ihme zu Lieb, keiner solchen, in eine weitere Consequenz, zu Abbruch der aus Kaiserl. allhöchster Milde und Gnad, in partem Salarii erwachsenen Collegial-Iurium sich ausbreitenden Neuerungen so leichterdingen die Hand bieten kann.

Als

Als muß Ew. Kaiserl. Majestät gehorsamster Reichshofrath in allertiefester Gelassenheit vorstellen zu dörfen, sich hiemit allerunterthänigst ausbitten; Was gestalten Dero Herrn Vaters Leopoldi Kaiserl. Majestät allerglorwürdigsten Andenkens, Krafft Kaiserlichen Decrets, von 18. Septembris 1685. Dero gehorsamsten Reichshofrath auf dessen allerunterthänigste Vorstellung, und die darinnen vorgetragene trifftige Ursachen in puncto Laudemiorum die allergnädigste versicherte Resolution und Entscheidung dahin zu geben, allermildest geruhet haben: daß die in Kaiserl. Verschickungen abwesende Reichshofräthe an denen extraordinari emolumenten (als die Laudemia zuvorderist sind,) so gar nicht zu participiren haben sollen, daß auch allerhöchst Dieselbe, alle und jede, denen in Kaiserlichen Verschickungen damals abwesenden Reichshofräthen, der vorbehaltenen participation halber, hinausgegeben gewesene speciale Versicherungs-Decreten nicht nur gänzlich aufzuheben, sondern so gar auch in futurum, daß Allerhöchst Dieselbe dergleichen Decret niemanden mehr ertheilen wollten, allergnädigst zu declariren allermildest sind bewogen worden. Wie dann nicht weniger auch in beständig hergebrachter Observanz (wovon der von Binder, seiner etlich jährigen Erfahrung

nach, selbst kein anderes gewissenhafftes Zeugnis ablegen kann) diese norma uniformiter, je und allezeit ohne Unterbruch, also gehalten und beobachtet worden, daß diejenige ordinari-Reichshofräthe nur allein, welche zu der Zeit und den Tag, als ein Laudemium in pleno Consilio würklich angesetzet worden, in der würklichen Activität ihrer ordinari Reichshofraths-Stelle sich befunden haben, und sonst kein anderer, an sothanen Laudemio, zu participiren habe, wann aber hingegen auch ein solcher Reichshofrath, welcher tempore indicti Laudemii noch wirklich Reichshofrath gewesen, inzwischen schon verstirbt, ehe daß Selbe erleget wird, nicht derjenige, welcher in seine erledigte Stelle tritt, sondern des verstorbenen Erben seiner portion theilhafftig werden; Gleich dann auch dem von Binder hierunter dasselbe Recht, respectu derer, in Zeit seiner würklichen function (er mag damahls bey der deliberation gegenwärtig gewesen seyn oder nicht) beschlossenen Laudemien, so bald sie erleget worden, ohnfehlbahr wiederfahret, und deme portio davon ohnweigerlich verabfolget wird.

Nachdeme nun aber von dem Brem- und Verdischen Laudemio in Collegio bis diese Stund noch nichts in Vortrag kommen, weni-

weniger dasselbe collegialiter determiniret worden, noch auch sonst dasselbe gewöhnlicher massen anzusetzen, ein für gleicher Anlaß genommen werden können, weil, als der Königl. Groß-Brittannische Anwaldt sub praes^{to} 19. April eiusdem anni die Lehen requiriret, und um Ertheilung eines gewöhnlichen Muthscheins, angesuchet hat, gehorsamster Reichshofrath damals in dieser Sach, für sich das geringste zu schliessen für bedenklich gehalten, sondern der Nothdurfft zu seyn befunden hat, Ew. Kaiserl. Majest sothanes Anbringen unterm 21. Maii 1728. durch ein allerunterthänigstes kurzes Referat zu allergnädigster Wissenschafft zu bringen, mit dem Anhang loco humillimi voti: daß nachdem gehorsamster Reichshofrath von demjenigen, so in dieser Belehnnngs-Sach etwann mittlerweil vorgeganaen seyn mag, allenthalben keine Wissenschafft habe, als muß Ew. Kaiserl. Majestät derselbe lediglich allerunterthänigst anheim stellen, was Allerhöchst Dieselbe vor eine allergnädigste Resolution hierinnensfalls ergehen zu lassen, geruhen wolten.

Wie nun hierauf weiters bey gehorsamsten Reichshofrath dieser Investitur - Sach halber, gar nichts mehr, am allerwenigsten aber die sämtliche gehörige Lehens - Requisita

und die fernere geziemende förmliche Ansuchung um die nunmehro würkliche Ertheilung der Lehen übergeben worden, sondern nachdem Ew. Kaiserl. Majest. erst jüngst durch Dero Kaiserliches Decretum de dato 1sten et praes^to^ 4ten Maii gehorsamsten Reichshofrath die allergnädigste Kaiserliche Entschliessung zu hiernächstiger dem König in Engelland ertheilender Belehnung über besagte Stiffter und was hiebey zu beobachten, in Kaiserlichen Gnaden kund gemacht, gehorsamster Reichshofrath dasselbe blos pro Stylo abgelesen, und ad Acta, um sich darnach allerunterthänigst zu achten, decretiret hat. So ist nicht zu begreifen, wie man so gar confidenter in dem Binderischen Memoriali herkommen lassen, und noch pro motivo anführen darf, daß er bey denen deliberationen wegen der Investitur beständig beygewohnet habe, noch ist zu erdenken, mit was Fug derselbe gegen oberwehnter Kaiserlich Leopoldinischer allermildesten Resolution, und sein der beständigen Observanz und Herkommens halber, selbst besseres Wissen, an sothanen Laudemio zu participiren, sich solle einfallen lassen können; Wannenhero Ew. Kaiserl. Majest. gehorsamster Reichshofrath allerunterthänigst bittet, Allerhöchst Dieselbe Ihn, bey obangeführten Kaiserlichen Leopoldinischen Decreto, und bis-

bisherigen beständigen alten Observanz gegen derley unziemliches Fürnehmen, und ohnbillig zu erschleichen suchende Neuerung allergnädigst handzuhaben geruhen wollen, womit zu Dero immerwährend allerhöchst Kaiserl. Gnaden gehorsamster Reichshofrath sich allerunterthänigst empfiehlet.

Lectum et approbatum 22. Octobris Anno 1731.

Publicatur Resolutio Caesarea. Ihro Kaiserl. Majestät haben gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigstes Gutachten, allergnädigst approbirt. Den 7. Ianuarii 1732.

I.

Reichshofraths-Schluß die künftig eingehende Laudemia betreffend.

Wien den 7ten Ianuarii 1735.

Ist bey Kaiserlichen Reichshofrath der einhellige Schluß dahin gefasset und festgestellet worden, daß wann hinführo ein Laudemium

demium resolvirt wird, solches alsofort dem Reichshofraths-Thürhüter, um es in sein Laudemien-Buch zu annotiren bedeutet, hingegen von diesem letztern, wie solches wirklich befolget seye, Ihro Excellenz dem Herrn Reichshofraths-Praesidenten, wie auch dem Referenten gleich geziemend angezeiget, und vorgewiesen; alsdann dieser Annotation des Thürhüters, als ohnedem einer personae publicae et juratae in allen Laudemial-Fällen völliger Glaube beygemessen und in deren Conformität, und von Zeit solcher annotation tanquam normae, et regulae *perpetuae*, wie es bishero ohnedem also observirt worden, hinführo die jedesmahlige Laudemia inter participantes jederzeit ausgetheilet, auch wann schon die einmahl angesetzte und annotirte Laudemia nach der Hand wieder moderirt würden, gleichwohlen der Terminus primae annotationis des Reichshofraths-Thürhüters bey Austheilung der Laudemien jedesmahlen ohnveränderlich beobachtet werden solle.

K. Er-

K.

Erneuertes Decret, an die Reichshofraths-Agenten, wie auch an alle Lehenleute, und derenselben Gewaltträgere, die Empfangung der Reichs-Lehen, und Erlegung der gewöhnlichen Canzley-Gebührnüssen, oder Tax-Gelder betreffend, de dato Wien, den 8. Augusti 1737. *)

Von der Röml. Kaiserl. Majestät Carl des VI. unsers Allergnädigsten Herrns wegen, allen und jeden geschwohrnen Agenten bey Dero Kaiserl. Reichshofrath, wie

*) Dieses Decret ward unter Kaiser Franz I G. A. den 18 April 1749 mit denselben Worten wiederhohlet und erneueret; daher ich dasselbe nicht abdrucken lasse. Ich will statt dessen, zur geschwinden Einsicht und beliebigen Vergleichung, eine historische Einleitung hierhin setzen.

Unterm 22 Oct. 1637 ergieng die Verordnung: daß da bisher in Regulirung der Lehnsachen grosser Unfleiß gespüret und die darzugehö-

wie auch allen und jeden Lehenleuten, und derenselben Gewaltträgern hiermit anzuzeigen:

Es

gehörigen requisita zu Zeiten entweder nur halb oder gar nicht beigeleget würden, „einer, der pro investitura suppliciren würde, jederzeit die gehörige requisita völlig beylegen solle.„ (Verzeichniß derer bey dem R. R. Hofrathe von 1613 – 1725 ergangenen decretorum communium 1725, 4, S. 7.) Eben diese Verordnung ward den 18 Mart. 1659 wiederhohlet, mit dem Zusatze: „So ist ferner nach der erkannten admissio ad iuramentum vor der wirklichen admission die Tax- und Canzlei-Gebühr vor allen Dingen zu berichtigen." Den 13 Aug. 1659 kam hinzu: „– Nach der Verwilligung der Investitur sollen innerhalb Monatsfrist die Canzlei-Tax erleget und die Lehen empfangen, oder die beschehene Belehnung wieder cassiret werden." – Den 27 Jun. 1662 heißt es: „– Die Agenten sollen die Gelder, so ihnen von ihren Parteien zu Richtigmachung der Lehen und Auslösung derer Expeditionen behändiget werden, nicht anderswohin verwenden.„ Nach einem Decret von 19 Febr. 1671 sollen

„– die

Es seye Ihro Kaiserl. Majestät die allerunterthänigste Anzeige beschehen, daß, ob zwar vermög des bereits in Anno 1659. unter dem 13. Aug. erlassenen Decreti wegen derjenigen Reichslehen, so bey Dero Kaiserlichen Reichshofrath empfangen werden, derer Agenten, Lehenleuten, und derenselben Gewalt-Trägeren Schuldigkeit erfordere, nach verwilligter Beiehnung, und erhaltener Zu-

„ – die fast unvermuthet verlautete Beschwerden gegen die Reichs-Canzlei und deren Taxamt bey dem Herrn Reichsvicecanzler angebracht werden.„ Vi Decreti 10 May 1707 sollen „ – innerhalb 2 Monaten a die admissionis die Lehenbriefe gelöset und die Reichshofcanzlei und des Reichshofraths-Thürhüters Tax- und Canzleigebührnisse bezahlet werden." Weiter ward verordnet: „Nachdem die bestellten Agenten nach erlangten concluso admissorio zu Abstattung derer Lehnspflichten solche praetensionem iuramenti lange Zeit verschoben, und übrige schuldige Gebührnüsse an gehörigen Orten nicht geleistet hätten, als sollten sie binnen 14 Tagen anzeigen, wem ein Jeder wegen der Investitur bedienet sei."

lassung zum Lehen-Eid, die Lehen selbsten innerhalb Monats-Frist mit Erlegung der Canzley-Tax, und Leistung deren gewöhnlichen Pflichten, in dem Kaiserlichen Reichshofrath würklich zu empfangen, deme jedoch zuwider von einigen Jahren her verschiedentlich zu verspüren gewesen, daß ernannte Agenten, Lehenleute und Gewalt-Trägere dieser Kaiserlichen Verordnung nicht nachgelebet, sondern, wann sie mittels Bescheid zum Lehen-Eyd zugelassen worden, hernachmahls die würkliche Pflichts-Leistung, wie auch die Erlegung deren gewöhnlichen Canzley-Gebührnissen geraume Zeit, ja viele Jahr hinaus verschoben hätten.

Wie nun Ihro Kaiserl. Majestät diesen angezeigten Gebrechen nachdrucksam zu steuern, und zu dem Ende die obenangezogene Kaiserliche Verordnung zu erneuern allergerechtest entschlossen; also gehet Deroselben gnädigster, auch ernstlicher Befehl an sie Agenten, Gewaltträger und Lehenleute dahin, die würkliche Belehnung über diejenige Lehen, worzu sie bey dem Kaiserl. Reichshofrath per Conclusum bereits zugelassen worden, von dem Tag gegenwärtiger Kaiserl. Verordnung anzurechnen, innerhalb Monats-Frist, wegen derenjenigen aber, wozu sie künftighin annoch zuge-

zugelassen werden dürften, â dato der erhaltenden Verwilligung ebenfalls binnen Zeit eines Monaths daselbsten ohnfehlbar zu empfangen, anbey vor Abschwörung deren schuldigen Lehens-Pflichten, den gewöhnlichen Tax-Amts-Schein in originali bey dem Kaiserl. Reichshofrath so gewiß zu überreichen, als im widrigen, und bey dessen Unterbleibung die beschehene Verwilligung nicht nur anwieder cassirt, und aufgehoben, sondern zugleich auch dieselbe mit einer willkührlichen Straf ohnfehlbar beleget werden sollen. Signatum zu Wien unter Allerhöchstgedacht Ihrer Kaiserl. Majest. hervorgedruckten Kaiserl. Secret-Insiegel den 8. Aug. Anno 1737.

(L:S:)

J. A. Graf von Metsch.

A. H. von Glandorff.

Druck:

Druckfehler.

S. 128, l 11, statt Richtern – Rittern

S. 156, l. 14 – drei – vier.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eberhard, Johann Heinrich, 1743-1772

Johann Heinrich Eberhards Betrachtungen über die Laudemien besonders in Bezihung [!] auf die Kaiserliche Wahlcapitulation

Bd.: 2

Wittenberg und Zerbst 1772

J.germ. 6#Beibd.1,a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10550516-1
VD18 80233678-001